

Telefon: 0 233-47670  
Telefax: 0 233-47988

**Anlage 8**  
**Referat für Klima- und  
Umweltschutz**  
Referatsleitung  
RKU-RL  
Hauptabteilung Umweltvorsorge  
RKU-UVO

**Grundsatzbeschluss I**  
**Umsetzung Klimaziele München**  
**Erlass einer Klimasatzung**  
**Erlass einer Klimaratssatzung**

**Tischvorlage**  
**Änderung/Korrektur**  
**vom 20.07.2021**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03533**

1 Anlage:

Anlage 5 Klimasatzung in der geänderten Fassung

**Korrektur zum Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz  
vom 20.07.2021 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Abstimmung mit dem Direktorium wird § 2 S. 2 der als Anlage 1 vorgelegten Klimasatzung gestrichen. Die geänderte Fassung ist in Anlage 5 beigefügt und wird in dieser Fassung zur Beschlussfassung gestellt.

Dadurch ändert sich der Antrag der Referentin in Antragspunkt 10. Es wird nunmehr die Satzung zur Umsetzung der Münchner Klimaziele auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (KlimaS) gemäß Anlage 5 beschlossen.

Aufgrund der kurzfristigen Abstimmung mit dem Direktorium nach Ablauf des Mitzeichnungsverfahrens war eine Änderung der versandten Beschlussunterlagen nicht mehr möglich, so dass die Vorlage der geänderten Klimasatzung in Form der Tischvorlage erfolgt.

**Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1-25 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Umwelt und Gesundheit, Ziffer 7.1) Bezirksausschusssatzung durch Übermittlung von Abdrucken der Vorlage unterrichtet.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Baureferat, das Gesundheitsreferat, das IT-Referat, das Kommunalreferat, das Kreisverwaltungsreferat, das Kulturreferat, das Mobilitätsreferat, das Personal- und Organisationsreferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Bildung und Sport, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Sozialreferat, das Direktorium sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

Der Antrag der Referentin wird wie folgt geändert (Änderung fett hervorgehoben):

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Ausführungen der Referentin zu den Leitsätzen in den Handlungsspielräumen beim kommunalen Klimaschutz werden neben den Zielen der klimaneutralen Stadtverwaltung 2030 und der Klimaneutralität Münchens 2035 als Grundzüge der Klimastrategie der Landeshauptstadt München beschlossen. Die Leitsätze finden Eingang in die Perspektive München und hier konkret in die Kernaussagen des Leitmotivs, der vier strategischen Leitlinien und der Fachleitlinie Ökologie.
3. Die Referate für Klima- und Umweltschutz, für Stadtplanung und Bauordnung und für Mobilität werden beauftragt, in gemeinsamer Federführung und in Abstimmung mit den städtischen Beteiligungsgesellschaften sowie weiteren Referaten den Quartiersansatz in dem beschriebenen Sinne weiterzuentwickeln und in ersten gemeinsam ausgewählten Quartieren zu erproben.
4. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, einen Lenkungskreis Klimaneutrales München 2035 unter dem Vorsitz der 2. Bürgermeisterin einzurichten. Der Lenkungskreis IHKM wird umbenannt in Lenkungskreis „Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030“.
5. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, nach einem fachlich anerkannten Standard (derzeit BSKO) die THG-Bilanz für das Gebiet der Landeshauptstadt München regelmäßig zu berechnen. Die nächste Bilanz bezieht sich auf das Bilanzjahr 2019 und wird voraussichtlich Ende 2021 im Stadtrat bekannt gegeben.
6. Der Corporate Carbon Footprint wird im erweiterten Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München (Stadtverwaltung und städtische

Beteiligungsgesellschaften) unter Federführung des Referates für Klima- und Umweltschutzes im zweijährigen Rhythmus fortgeschrieben. Der nächste Corporate Carbon Footprint bezieht sich auf das Bilanzjahr 2020 und wird voraussichtlich im Jahr 2022 im Stadtrat bekannt gegeben.

7. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Stadtwerke München GmbH und der Münchner Stadtentwässerung (MSE) die Berechnungsmethoden für die Ermittlung der lokalen Emissionsfaktoren und die Beschreibung der Dekarbonisierungspfade bis 2035 für die genannten Leistungen festzulegen.
8. Das Referat für Klima- und Umweltschutz richtet für nachhaltige und klimafreundliche Beschaffung und klimafreundliches Bauen je einen Expert\*innenkreis (Kernverwaltung und kommunale Unternehmen) ein.
9. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, in Abstimmung mit der städtischen Datenschutzbeauftragten und dem IT-Referat sowie im Benehmen mit den betroffenen Referaten eine Softwarelösung zur Berechnung des beschriebenen Corporate Carbon Footprint („Klimarechner“) zu beschaffen, die allen bilanzierenden Einheiten zur Verfügung gestellt wird.
10. Die Satzung zur Umsetzung der Münchner Klimaziele auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (KlimaS) wird gemäß Anlage 5 beschlossen.
11. Die Methodenkonventionen des Umweltbundesamtes in der jeweils geltenden Fassung werden als Grundlagen für die Berechnung von Klimafolgekosten festgesetzt.
12. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die Berechnung der Klimafolgekosten gemeinsam mit dem Baureferat und der Stadtkämmerei weiter zu konkretisieren, anhand von drei Projekten aus den Bereichen Bauen, Energie und Mobilität zu validieren und das Verfahren bei der Landeshauptstadt München verbindlich einzuführen.
13. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, einen Klimarat einzurichten und mit den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgestimmten Vorschlag für die Besetzung des Klimarates vorzulegen.
14. Die Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

15. Die Energiekommission der Landeshauptstadt München, eingerichtet mit Beschluss vom 17./18.01.1984, wird aufgelöst. Der entsprechende Beschluss wird aufgehoben.

16. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in  
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V – Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium, Rechtsabteilung (3-fach)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (GSR-RB-SB)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen GSR-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).

## **Satzung zur Umsetzung der Münchner Klimaziele auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (KlimaS)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

### **§ 1 Klimaschutz und Klimaanpassung als Querschnittsaufgabe**

(1) Die Landeshauptstadt München hat für das Stadtgebiet München am 18.12.2019 den Klimanotstand ausgerufen und ihre Klimaziele an das Pariser Klimaschutzabkommen angepasst.

(2) Die Stadt und ihre kommunalen Unternehmen wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in eigener Verantwortung an der Umsetzung dieser angepassten Klimaziele mit.

(3) Klimaschutz und Klimaanpassung werden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen auf EU-, Bundes-, und Landesebene bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt und ihrer kommunalen Unternehmen berücksichtigt.

### **§ 2 Zweck der Satzung**

Mit dieser Satzung werden in Fortsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.2019 die Ziele der Stadt zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels festgelegt.

### **§ 3 Anwendungsbereich**

(1) Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften haben Vorrang vor dieser Satzung.

(2) Soweit die Belange des Klimaschutzes aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange seitens der Stadt zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieser Satzung unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Systematik ergänzende Anwendung.

### **§ 4 Ziele**

Die Landeshauptstadt München schafft in ihrem Wirkungskreis die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zur Erfüllung der folgenden Ziele:

1. Klimaneutralität der Stadt und ihrer kommunalen Unternehmen bis zum Jahr 2030;
2. Klimaneutralität innerhalb des gesamten Gebiets der Landeshauptstadt München bis 2035 und
3. eine an die Folgen des Klimawandels angepasste Landeshauptstadt München.

## **§ 5 Begriffsbestimmungen**

(1) Landeshauptstadt München: die kreisfreie Stadt München als Gebietskörperschaft.

(2) Stadt: Die Landeshauptstadt München als Organisationseinheit einschließlich der Verwaltung, insbesondere alle Referate und Dienststellen, einschließlich Eigen- und Regiebetriebe.

(3) Kommunale Unternehmen: Gemeindliche Unternehmen der Landeshauptstadt München im Sinne des Art. 86 Nrn. 2 und 3 GO, wenn die Landeshauptstadt München an ihnen (a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt, (b) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder (c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.

(3) Wirkungskreis der Stadt: Die Stadt und alle kommunalen Unternehmen.

(4) Berechnungsstandard: Anerkannter fachlicher Standard zur Berechnung von Treibhausgasemissionen.

(5) Treibhausgasemissionen: Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>). Der relative Beitrag dieser Emissionen zum Treibhauseffekt kann in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten angegeben werden (CO<sub>2</sub>-Äquivalente).

(6) Klimafolgekosten: Kosten, die durch die Veränderung des Klimas aufgrund der jeweiligen Entscheidung oder Maßnahme entstehen, und nach dem Standard des Umweltbundesamtes zur Berechnung von Umweltfolgekosten und nach den entsprechenden städtischen Richtlinien berechnet werden.

## **§ 6 Vorbildfunktion und Handlungsspielräume der Stadt**

(1) Die Stadt nimmt bei der Verfolgung der in § 4 genannten Ziele ihre Vorbildfunktion und ihre Handlungsmöglichkeiten wahr.

(2) Die Stadt fördert im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten insbesondere

1. die Umsetzung hoher energetischer Gebäudestandards in Verbindung mit erneuerbaren Energien auf der Versorgungsseite (Wärme und Kälte);
2. den Ausbau von Solarenergie;
3. klimafreundliche Mobilität, die überwiegend im Umweltverbund organisiert ist;
4. Klimaanpassung durch Grüne Infrastruktur;
5. Resilienz durch Starkregenvorsorge und Schwammstadtprinzipien;
6. zirkuläre Wirtschaftskreisläufe und

## 7. nachhaltige Lebensstile.

### **§ 7 Klimastrategie und Instrumente für den Klimaschutz**

#### (1) Das Referat für Klima- und Umweltschutz

1. setzt auf Basis wissenschaftlich fundierter Gutachten inhaltliche Schwerpunkte im Klimaschutz und bei der Klimaanpassung (Klimastrategie),
2. entwickelt im Rahmen der Klimastrategie Maßnahmenpläne zur Erreichung der in § 4 genannten Ziele,
3. legt die erforderlichen Zwischenziele, die bis zur Erreichung der § 4 genannten Ziele schrittweise erreicht werden sollen, fest, und
4. schreibt diese Klimastrategie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Treibhausgasmonitorings (§ 9) regelmäßig fort.

#### (2) Bei der Aufstellung und der Fortschreibung der Klimastrategie werden auch weitere ökologische, wirtschaftliche und soziale Belange berücksichtigt.

#### (3) Die Landeshauptstadt München trägt dafür Sorge, dass innerhalb des Wirkungskreises der Stadt:

1. neue Regelungen zur Unterstützung der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze (§§ 4 und 6) erlassen werden,
2. bestehende Regelungen überprüft und gegebenenfalls geändert oder aufgehoben werden, soweit sie den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen (§§ 4 und 6) entgegenstehen,
3. die in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze (§§ 4 und 6) bei allen Planungs-, Ermessens- und sonstigen Entscheidungen umfassend und frühzeitig berücksichtigt werden,
4. bei allen wesentlichen Investitionsentscheidungen und bei der Beschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern die in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze (§§ 4 und 6), die Klimafolgen berücksichtigt werden und - soweit möglich - die Klimafolgekosten berechnet werden,
5. bei der Bestimmung des Zwecks von finanziellen Zuwendungen eine Abwägung mit den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen (§§ 4 und 6) und den Klimafolgen und - soweit möglich - den anzusetzenden Klimafolgekosten, erfolgt und
6. die Beschlüsse der entsprechenden Gremien auf ihre Klimawirksamkeit vorab geprüft und das Ergebnis der Prüfung und etwaiger Alternativen dem jeweiligen Beschlussvorschlag beigelegt wird.

### **§ 8 Finanzierung**

(1) Die Landeshauptstadt München stellt in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel gesonderte zusätzliche Haushaltsmittel zur Förderung der Maßnahmen, die der Erreichung der in § 4 genannten Ziele dienen zur Verfügung.

(2) Die Koordinierung und inhaltliche Steuerung der in Abs. 1 genannten Haushaltsmittel übernimmt das Referat für Klima- und Umweltschutz.

## **§ 9 Treibhausgasmonitoring**

(1) Das Referat für Klima- und Umweltschutz stellt der Stadt und ihren kommunalen Unternehmen die geeigneten Instrumente zur Verfügung, so dass diese regelmäßig nach einem definierten Berechnungsstandard ihren jeweiligen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck berechnen können und der gesamte CO<sub>2</sub>-Fußabdruck im Wirkungskreis der Stadt regelmäßig berechnet werden kann.

(2) Das Referat für Klima- und Umweltschutz berechnet regelmäßig auf Basis eines Berechnungsstandards die Summe der insgesamt innerhalb des Gebiets der Landeshauptstadt München entstandenen Treibhausgasemissionen.

(3) Das Referat für Klima- und Umweltschutz erstellt regelmäßig einen Bericht über

1. die seitens der Stadt und ihrer kommunalen Unternehmen emittierten Treibhausgasemissionen aufgrund der jeweiligen Einzelberechnung nach Abs. 1;
2. die insgesamt innerhalb des Gebiets der Landeshauptstadt München emittierten Treibhausgasemissionen nach Abs. 2 und
3. die Erreichung der festgelegten Zwischenziele und den Stand der Umsetzung der in § 4 genannten Ziele.

## **§ 10 Bildung und Fortbildung im Bereich Klimaschutz**

(1) Die Erziehungs- und Bildungsträger der Landeshauptstadt München sollen über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel aufklären und das Bewusstsein des Einzelnen für die Mitwirkung und Verantwortung fördern.

(2) Das Referat für Klima- und Umweltschutz führt regelmäßig Schulungen der Beschäftigten der Stadt und der kommunalen Unternehmen bezüglich geeigneter Maßnahmen zur Erreichung der in § 4 genannten Ziele durch.

## **§ 11 Klimarat**

(1) Die Landeshauptstadt München richtet einen Klimarat ein. Der Klimarat nimmt Stellung zu Grundsatzentscheidungen der Stadt im Klimaschutz und ist kritisch-konstruktiver Begleiter und Berater der Stadt bei der Fortschreibung der Klimastrategie.

(2) Die Rechte und Pflichten des Klimarats ergeben sich aus einer gesonderten Satzung.

## **§ 12 Klimaschutzvereinbarungen mit privaten Unternehmen**

Die Stadt wirkt auf den Abschluss von freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen und auf die freiwillige Bildung von Klimaschutzbündnissen mit Unternehmen hin. Ziel dieser Klimaschutzvereinbarungen und Klimaschutzbündnisse ist es, die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch der Unternehmen zu reduzieren.

## **§ 13 Klimaschutzpreis**

Die Landeshauptstadt München verleiht jährlich einen Preis an natürliche oder juristische Personen für besondere Leistungen, die der Erreichung der in § 4 genannten Ziele dienen.



#### **§ 14 Ausschluss der Klagbarkeit**

Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieser Satzung nicht begründet.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Telefon: 0 233-47670  
Telefax: 0 233-47988

**Referat für Klima- und  
Umweltschutz**  
Referatsleitung  
RKU-RL  
Hauptabteilung Umweltvorsorge  
RKU-UVO

**Grundsatzbeschluss I  
Umsetzung Klimaziele München  
Erlass einer Klimasatzung  
Erlass einer Klimaratssatzung**

**Ergänzung  
vom 15.07.2021**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03533**

1 Anlage

**Ergänzung zum  
Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz  
vom 20.07.2021 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin**

Die nicht fristgerecht zum 11.06.2021 beim Referat für Klima- und Umweltschutz eingegangene ergänzende Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft (RAW) wird zur bereits verteilten oben genannten Beschlussvorlage nachgereicht (Anlage 4).

Der Antrag der Referentin ändert sich nicht.

Telefon: 233-24910  
Telefax: 233-21136

**Referat für Arbeit  
und Wirtschaft**  
Beteiligungsmanagement  
Stadtwerke und MVV

**Ergänzung zur Mitzeichnung der Beschlussvorlage**

*Grundsatzbeschluss I  
Umsetzung Klimaziele München  
Erlass einer Klimasatzung  
Erlass einer Klimaratssatzung*

*Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V*

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.07.2021  
Öffentliche Sitzung

— An das Referat für Klima- und Umweltschutz, per mail an: [beschlusswesen.rku@muenchen.de](mailto:beschlusswesen.rku@muenchen.de)

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat in Abstimmung mit den SWM beziehend auf die Mitzeichnung vom 11.06.2021 zu o.g. Beschlussvorlage folgende Ergänzung:

**Anlage 2 – Satzung Klimarat**

— Die Einrichtung eines Klimarates wird ausdrücklich begrüßt, da in Fragen des Klimaschutzes die Beteiligung von Initiativen, Wirtschaft und Wissenschaft zur Entwicklung einer zielführenden Strategie von großer Bedeutung ist. Praktisch alle Geschäftsfelder der SWM (Energieversorgung, Mobilität, Wasserversorgung, Telekommunikation, Bäder) spielen bei der Thematik Klimaschutz eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund wäre es zu befürworten, einen Vertreter/eine Vertreterin der SWM als ständiges Mitglied im Klimarat mit einem festen Sitz vorzusehen. Da der Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe in der Verwaltung darstellt, sollte auch weiteren Referaten eine regelmäßige Beteiligung im Klimarat ermöglicht werden, so z.B. dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie dem Baureferat.

**Grundsatzbeschluss I  
Umsetzung Klimaziele München  
Erlass einer Klimasatzung  
Erlass einer Klimaratssatzung**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03533**

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz  
vom 20.07.2021 (VB)  
Öffentliche Sitzung**

**Kurzübersicht**  
zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Die Vollversammlung hat mit Beschluss vom 18.12.2019 „Bayerisches Versöhnungsgesetz II“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / 16525) für die Landeshauptstadt München den Klimanotstand ausgerufen. In diesem Zusammenhang wurde das Referat für Gesundheit und Umwelt (jetzt Referat für Klima- und Umweltschutz) beauftragt, einen Maßnahmenplan zu erstellen, der zum Ziel hat, München bereits bis 2035 zu klimaneutralen Stadt umzugestalten und die Münchner Stadtverwaltung bereits bis 2030 zur Klimaneutralität zu führen. Im zitierten Beschluss sind zahlreiche Arbeitsaufträge an das Referat für Klima- und Umweltschutz enthalten, die mit dieser Vorlage beantwortet werden.
<b>Inhalt</b>	Das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) stellt die Handlungsspielräume der Landeshauptstadt München beim Klimaschutz vor und formuliert Leitsätze für eine Klimastrategie. Das Quartier wird als wesentliche räumliche Ebene für das Ziel „Klimaneutralität München 2035“ definiert. Das Ziel „Klimaneutrale Stadtverwaltung bis 2030“ kann die Landeshauptstadt München in ihrem eigenen Einflussbereich vorantreiben. Über zwei Arbeitsgruppen unter Leitung des Büros der 2. Bürgermeisterin wird gewährleistet, dass der Umsetzungsweg für beide Ziele begleitet und gesteuert wird.

	<p>Die Klimastrategie wird flankiert von einer regelmäßigen und transparenten Bilanzierung, die aufzeigt, ob München sich auf dem Zielpfad zur Klimaneutralität befindet.</p> <p>Um den Klimaschutz im kommunalen Handeln verbindlich zu verankern, wird eine kommunale Klimasatzung beschlossen. Die Klimafolgekosten von größeren Investitionsentscheidungen werden sichtbar gemacht und jeder Stadtratsbeschluss wird auf seine Klimarelevanz hin überprüft.</p> <p>Es wird ein Klimarat eingerichtet, der die Akteur*innen der Stadtgesellschaft am kommunalen Klimaschutz beteiligt.</p>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	- / -
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Der Stadtrat stimmt den im Grundsatzbeschluss I zur Erreichung der Ziele „Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030“ und „Klimaneutrales München 2035“ genannten Vorschläge zu.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	Klimastrategie, Klimaschutz, Klimanotstand, Klimaschutzprüfung, Klimaprüfung, Klimaanpassung, Klimaanpassungsprüfung, Treibhausgase, CO <sub>2</sub> , Maßnahmen, IHKM
<b>Ortsangabe</b>	- / -

**Grundsatzbeschluss I  
Umsetzung Klimaziele München  
Erlass einer Klimasatzung  
Erlass einer Klimaratssatzung**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03533**

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz  
vom 20.07.2021 (VB)  
Öffentliche Sitzung**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>1</b>
1. Anlass	1
1.1. Klimaschutz als die zentrale kommunale Herausforderung	1
1.2. Grundsatzbeschluss I im Juli 2021	3
1.3. Grundsatzbeschluss II in der zweiten Jahreshälfte 2021	4
1.4. Grundlage für die beiden Grundsatzbeschlüsse	5
2. Handlungsspielräume und Leitsätze für die künftige Klimastrategie	6
2.1. Wärme, Kälte, Strom	7
2.2. Mobilität	10
2.3. Klimaanpassung	10
2.4. Wirtschaft	12
2.5. Lebensstile	13
2.6. Vorschlag des Referates für Klima- und Umweltschutz	13
3. München wird klimaneutral bis 2035	14
3.1. Umsetzung im Quartier	14
3.2. Gemeinsamer Vorschlag	17
4. Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030	18
4.1. Überblick	18
4.2. Wahrnehmung der Vorbildfunktion im Bereich stadteigener	

	Gebäude und Verkehrsinfrastruktur	19
5.	Steuerung	20
5.1.	Klimaneutrales München 2035: Ein neuer Lenkungs-kreis wird ins Leben gerufen	20
5.2.	Aus dem Lenkungs-kreis IHKM wird ein Lenkungs-kreis „Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030“	20
6.	Bilanzierung und Monitoring	21
6.1.	BISKO-Standard für die Münchner Treibhausgas-bilanz	21
6.2.	Corporate Carbon Footprint für die Münchner Stadtverwaltung	22
6.3.	Lokale Emissionsfaktoren für die Produkte der Landeshauptstadt München im erweiterten Verantwortungsbereich	24
6.4.	Machen statt messen	24
6.5.	Digitale Unterstützung durch einen Klimarechner	25
6.6.	Vorschlag des Referates für Klima- und Umweltschutz	26
7.	Klimaschutz verbindlich und sichtbar machen	27
7.1.	Verbindlichkeit durch eine Klimaschutz-satzung	27
7.2.	Klimafolgekosten sichtbar machen	28
7.2.1.	Anwendungsbereiche für die Berechnung der Klimafolgekosten	28
7.2.2.	Definition und Berechnung von Klimafolgekosten	30
7.3.	Vorschlag des Referates für Klima- und Umweltschutz	31
8.	München passt sich an den Klimawandel an	33
9.	Zivilgesellschaft als konstruktiv-kritischer Begleiter der Münchner Klima-strategie – Einrichtung eines Klimarates	33
9.1.	Gremien zum Klimaschutz auf EU-, Bundes- und Landesebene	33
9.2.	Informelle und formelle Beteiligung auf kommunaler Ebene	34
9.3.	Einberufung eines Klimarates	35
9.4.	Zukunft der Energiekommission	36
10.	Ausblick Grundsatzbeschluss II	37
11.	Beteiligung der Referate	37
<b>II.</b>	<b>Antrag der Referentin</b>	<b>39</b>
<b>III.</b>	<b>Beschluss</b>	<b>42</b>

**Grundsatzbeschluss I  
Umsetzung Klimaziele München  
Erlass einer Klimasatzung  
Erlass einer Klimaratssatzung**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03533**

3 Anlagen:

- Anlage 1 Klimasatzung
- Anlage 2 Klimaratssatzung
- Anlage 3 Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz  
vom 20.07.2021 (VB)  
Öffentliche Sitzung**

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Anlass**

**1.1 Klimaschutz als die zentrale kommunale Herausforderung**

Die seit 2019 in ganz Deutschland auf kommunaler Ebene gefassten Klimanotstandsbeschlüsse zeigen deutlich, dass die Kommunen beim Klimaschutz entschlossen handeln müssen. Andernfalls wird es nicht gelingen, die Pariser Klimaschutzziele zu erreichen. Kernziel ist dabei die Begrenzung der Erderwärmung auf weniger als 2 Grad Celsius, möglichst sogar auf 1,5 Grad. Dazu ist es notwendig, die globalen Netto-Treibhausgasemissionen bis zu der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts auf null zu reduzieren.

Eine aktuelle Studie, die von der Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende und Agora Verkehrswende in Auftrag gegeben wurde, zeigt, dass Deutschland schon im Jahr 2045 treibhausgasneutral werden könnte.<sup>1</sup> Nationale und internationale

<sup>1</sup> Prognose, Öko-Institut, Wuppertal-Institut (2021): Klimaneutrales Deutschland 2045. Wie Deutschland seine Klimaziele schon vor 2050 erreichen kann - Zusammenfassung im Auftrag von Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende und Agora Verkehrswende



Bestrebungen genügen allerdings nicht, um die angestrebte Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu erreichen. Essenziell ist das Engagement auf lokaler Ebene, von Privathaushalten, Unternehmen und Gewerbetreibenden und nicht zuletzt der öffentlichen Verwaltung. Kommunen gehören zu den Schlüsselakteuren bei der Entwicklung und Durchführung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Sie üben im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz eine Vorbildfunktion aus und können in ihrem Wirkungskreis Möglichkeiten schaffen und Gestalter der lokalen Wärme-, Energie- und Mobilitätswende sein. Darüber hinaus können sie Akteure und Initiativen vor Ort einbinden und vernetzen.

Kommunen sind besonders von den negativen Auswirkungen des Klimawandels betroffen: Lokale Überflutungen in Folge von Starkregen, hitzebedingte Belastungen oder die Dauer von Trockenperioden nehmen spürbar zu. Zum Schutz der Bürger\*innen ist es notwendig, sich auf die Änderungen des Klimas einzustellen.

Auch wenn die rechtlichen Vorgaben und die ökonomischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Wärme, Energie und Mobilität auf EU- oder Bundesebene geregelt werden, muss eine Kommune ihre Handlungsspielräume ausloten und geeignete Wege finden, um vor Ort das Klima zu schützen. Denn die Frage, ob es gelingen wird letztlich in der Umsetzung die Pariser Klimaziele zu erreichen wird auf kommunaler Ebene beantwortet.<sup>2</sup>

Kommunaler Klimaschutz hat sich stetig weiterentwickelt: Von ersten Diskussionsveranstaltungen, Runden Tischen hin zu ersten Klimaschutzmanager\*innen bis zu einer Vielzahl an konkreten Einzelmaßnahmen. Diese Einzelmaßnahmen waren jedoch in der Regel nicht in eine Gesamtstrategie und nur bedingt in den EU- und bundespolitischen Kontext eingebettet. Eine Priorisierung der Maßnahmen im Hinblick auf ihre Klimawirksamkeit fand in der Regel nicht statt.

Das alles reicht nun nicht mehr aus, wie der Klimanotstandsbeschluss der Landeshauptstadt München vom 18.12.2019 aber auch das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts zeigen: Klimaschutz muss verbindliche Lösungen finden, um künftigen Generationen noch Freiheit bei ihrer Lebensgestaltung zu lassen.

Ein Paradigmenwechsel im Münchner Klimaschutz ist dringend notwendig - weg von Einzelmaßnahmen hin zu einer klaren und umfassenden Klimastrategie. Die Klimastrategie setzt bewusst auf Maßnahmen in den Handlungsspielräumen, in denen am schnellsten nachhaltige Erfolge bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen

<sup>2</sup> Entsprechende strategische Zielaussagen und Festlegungen dazu finden sich deshalb auch im Münchner Stadtentwicklungskonzept, der „Perspektive München“. Sowohl im Leitmotiv „Stadt im Gleichgewicht“, in den vier strategischen Leitlinien und in der Fachleitlinie Ökologie gibt es vielfältige Vorprägungen.

erzielt werden können. Sie bündelt die Einzelmaßnahmen, die am effektivsten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen. Sie prüft die Effektivität im Rahmen eines Monitoring und passt die Klimastrategie an, wenn sich der gewünschte Erfolg nicht einstellt.

Eingebettet ist die Klimastrategie in das städtische Zielesystem der Perspektive München mit der Leitlinie Ökologie und den darin formulierten strategischen Zielen und mit Blick auf eine Transformation zu einer umfassend nachhaltigen Stadt im Gleichgewicht.

Der Stadtrat hat mit dem Klimanotstandsbeschluss im Dezember 2019 die Weichen hierfür gestellt und das Referat für Klima- und Umweltschutz beauftragt, einen Maßnahmenplan zu erstellen, der zum Ziel hat, München bereits bis 2035 zu einer klimaneutralen Stadt umzugestalten. Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat ein Fachgutachten Klimaneutralität 2035 in Auftrag gegeben, das dem Stadtrat im Herbst 2021 vorgestellt wird<sup>3</sup>.

Mit dem hier vorliegenden Grundsatzbeschluss I werden die Handlungsspielräume der Landeshauptstadt München beim Klimaschutz beschrieben und der organisatorische Rahmen für die Umsetzung der erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen geschaffen, um die beiden Ziele „Klimaneutralität München 2035“ und „Klimaneutrale Stadtverwaltung und kommunale Unternehmen bis 2030“ erfolgreich in die Umsetzung zu bringen. Der Grundsatzbeschluss I schafft also die strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung der Klimastrategie.

Der Grundsatzbeschluss II, der dem Stadtrat in der zweiten Jahreshälfte 2021 vorgelegt wird, stellt die Empfehlungen des Fachgutachtens vor. Damit werden die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen im Klimaschutz im Rahmen einer Klimastrategie gebündelt und mit konkreten Umsetzungspfaden in den einzelnen Handlungsfeldern untermauert.

## **1.2 Grundsatzbeschluss I im Juli 2021**

Im hier vorliegenden Grundsatzbeschluss I werden die Handlungsspielräume der Landeshauptstadt München beim Klimaschutz beschrieben und Leitsätze für eine Klimastrategie formuliert (Kapitel 2).

Für das Ziel „Klimaneutralität München 2035“ ist das Quartier neben gesamtstädtischen Strategien und Maßnahmen eine wesentliche räumliche Ebene für

<sup>3</sup> Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525, Bayerisches Versöhnungsgesetz II / Grundsatzbeschluss zur „Klimaneutralen Stadtverwaltung 2030“ und weitere Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität München 2050 Beschlussziffer 12 und Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00561, Fachgutachten zur Erstellung eines Maßnahmenplans zur Erreichung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt München

die Umsetzung der Wärme-, Energie- und Mobilitätswende und die Anpassung an den Klimawandel (Kapitel 3).

Das Ziel „Klimaneutrale Stadtverwaltung bis 2030“ kann die Stadt München in ihrem eigenen Einflussbereich vorantreiben (Kapitel 4).

Über zwei Arbeitsgruppen unter Leitung des Büros der 2. Bürgermeisterin, der das Referat für Klima- und Umweltschutz zugeordnet ist, wird gewährleistet, dass der Umsetzungsweg für beide Ziele begleitet und gesteuert wird (Kapitel 5).

Die Klimastrategie wird flankiert von einer regelmäßigen und transparenten Bilanzierung, die aufzeigt, ob München sich auf dem Zielpfad zur Klimaneutralität befindet (Kapitel 6).

Die ambitionierten Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn Klimaschutz im kommunalen Handeln verbindlich verankert und nicht zuletzt auch für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht wird (Kapitel 7):

- München geht mutig voran und schafft mit der vorgeschlagenen ersten kommunalen Klimaschutzsatzung in Deutschland einen verbindlichen Rahmen für ein klimafreundliches Handeln der Landeshauptstadt München.
- Die Auswirkungen von größeren Investitionsentscheidungen im Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München auf das Klima wird durch die Berechnung von entstehenden oder vermiedenen Klimafolgekosten sichtbar gemacht.
- Als Entscheidungshilfe für den Münchner Stadtrat wird künftig jeder Stadtratsbeschluss auf seine Klimarelevanz hin überprüft, das Ergebnis wird transparent für die Entscheidungsfindung aufbereitet (Beschluss „Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03535).

Um alle Akteur\*innen der Stadtgesellschaft am kommunalen Klimaschutz zu beteiligen wird ein Klimarat eingerichtet, der die Klimastrategie in München konstruktiv-kritisch begleitet (Kapitel 8).

Mit dem Beschluss „Finanzrahmen für den Klimaschutz ab 2022“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03534) wird ein nachhaltiger Finanzrahmen für den Klimaschutz geschaffen.

### **1.3 Grundsatzbeschluss II in der zweiten Jahreshälfte 2021**

Im Grundsatzbeschluss II in der zweiten Jahreshälfte 2021 werden die Ergebnisse des gesamtstädtischen Fachgutachtens präsentiert. In diesem Zusammenhang stellt

das Baureferat ein Konzept für einen möglichst klimaneutralen stadteigenen Gebäudebestand vor.

Die Finanzierung der für 2022 geplanten konkreten Klimaschutzmaßnahmen aus dem Klimabudget wird im Einklang mit den Empfehlungen aus dem Fachgutachten und den klimaschutzrelevanten Vorhaben der Referate auf den Weg gebracht. Die Förderlandschaft im Referat für Klima- und Umweltschutz wird mit Blick auf die Empfehlungen des Fachgutachtens überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Unabhängig davon beginnt die Entwicklung erster klimafreundlicher Quartiere schon im Jahr 2021<sup>4</sup>.

#### **1.4 Grundlage für die beiden Grundsatzbeschlüsse**

Der Auftrag für die beiden Grundsatzbeschlüsse I und II ergibt sich aus den Aufträgen an das Referat für Klima- und Umweltschutz aus dem Beschluss vom 18.12.2019, „Bayerisches Versöhnungsgesetz II / Grundsatzbeschluss zur „Klimaneutralen Stadtverwaltung 2030“ und weitere Maßnahmen zur Erreichung der „Klimaneutralität München 2050““ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525):

- Die Landeshauptstadt München nimmt eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr (Ziffer II.2) (vgl. Kapitel 1 und 7).
- Es wird mit allen Referaten und städtischen Beteiligungsgesellschaften ein Maßnahmenplan für ein klimaneutrales München bis 2035 und für eine klimaneutrale Stadtverwaltung bis 2030 erarbeitet (Ziffer II.12) (vgl. Kapitel 1.2 und 1.3).
  - Das Baureferat erarbeitet ein Maßnahmenpaket für einen klimaneutralen Gebäudebestand und klimaneutrale Liegenschaften als wesentlichen Beitrag für eine klimaneutrale Stadtverwaltung bis 2030 (vgl. Kapitel 4.2).
- Bei Wirtschaftlichkeitsrechnungen wird künftig ein die Umweltfolgekosten berücksichtigender Preis pro vermiedene Tonne CO<sub>2</sub> in Ansatz gebracht (Ziffer II.4) (vgl. Kapitel 7.2).
- Es wird ein Verfahren entwickelt, mit dem künftig klimarelevante Beschlussvorlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Klimaschutz beurteilt werden (Ziffer II.11) (vgl. Beschlussvorlage zur Klimaschutzprüfung, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03535)).
- Ein CO<sub>2</sub>-Monitoring wird künftig in einem jährlichen Fortschrittsbericht in einer für die Bevölkerung verständlichen Weise veröffentlicht (Ziffer II.17) (vgl. Kapitel 6).
- Die für den Klimaschutz relevanten Akteure, insbesondere Fridays-for-Future, werden in die Erarbeitung eines Maßnahmenplans für ein klimaneutrales München

4 Vgl. Kap. 3.1 und Sitzungsvorlage Nr. 20-26/ V 01712, Ziffer II A Nr. 10.

2035 fortlaufend eingebunden (Ziffer II.15) (Kapitel 8).

- Es wird darauf hingewirkt, dass die vorgenannten Beschlüsse auch bei den Beteiligungsgesellschaften umgesetzt werden, um dort Klimaneutralität bis 2030 zu erreichen (Ziffer II.18) (vgl. Kapitel 4, 6 und 7).

## **2. Handlungsspielräume und Leitsätze für die künftige Klimastrategie**

München ist eine nach wie vor wachsende Stadt und ein prosperierender Wirtschaftsstandort. Gleichzeitig steht München vor der Herausforderung, die globalen Klimaschutzziele entsprechend auch auf kommunaler Ebene umzusetzen und mit einer erfolgreichen lokalen Energie- und Mobilitätswende die Stadt in die Klimaneutralität zu führen und klimaresilient zu gestalten.

Das Ziel der Klimaneutralität bedeutet nicht nur einen minimalen Ausstoß von Treibhausgasen mit Ausstrahlungseffekten über München hinaus. Es bedeutet auch vor Ort eine hohe Luftqualität, weniger Abgase und Lärm und damit auch mehr Lebensqualität sowie ein höheres Gesundheitsniveau für die Bürgerinnen und Bürger.

Gleichzeitig ist München als Großstadt besonders empfindlich für die Folgen des Klimawandels, da sich die thermischen Veränderungen durch dichte Bebauung und hohe Versiegelung, den Wärmeinseleffekt, stärker auswirken und Extremereignisse auf engem Raum weite Teile der Bevölkerung und Infrastruktur betreffen. Schon jetzt steigt die Durchschnittstemperatur und Hitzeextreme nehmen zu; ebenso die Anzahl der Hitzetage und der Nächte mit einer Temperatur von über 20 Grad Celsius. Zudem ist eine Zunahme von lokalen Starkregenereignissen zu erwarten. Deshalb ist ein Klimaanpassungskonzept notwendig, das den Schutz von Bevölkerung und Infrastruktur so gut wie möglich sicherstellt.

Die Gestaltung öffentlicher Räume sowie der Anteil und die Verteilung von Grün- und Wasserflächen (sog. Grüne und Blaue Infrastrukturen) sowie eine wassersensible Stadtentwicklung werden deshalb zukünftig deutlich an Bedeutung gewinnen, wobei sich der Fokus stärker von Maßnahmen an Einzelgebäuden hin zu Quartierskonzepten verschiebt.<sup>5</sup> Die Erschließung von CO<sub>2</sub> – Senken sind weitere wichtige Bausteine einer kommunalen Klimastrategie.

Um die gesteckten Klimaschutz- und Energieeffizienzziele zu erreichen, haben wir auf Grundlage der zurückliegenden Zusammenarbeit mit allen beteiligten Referaten für fünf Handlungsfelder Leitsätze entwickelt, die als Kompass für das klimaneutrale München von Morgen dienen sollen.

<sup>5</sup> Wichtige Grundlagendaten und Handlungsempfehlungen liefert dazu die Studie „Nutzungsmuster öffentlich zugänglicher Freiräume im Zuge soziodemographischen Wandels“ des Referates für Stadtplanung und Bauordnung.

## **2.1 Wärme, Kälte, Strom**

### **Heizen und Kühlen ohne fossile Energien**

Die Wärmewende trägt erheblich zum Klima- und Ressourcenschutz bei, denn sie zielt darauf ab, Wärmeenergie einzusparen und den Wärmeverbrauch vor allem durch die Nutzung erneuerbarer Energien zu dekarbonisieren.

München sitzt auf einem Schatz, denn die Geothermie im Münchner Untergrund kann als Wärmequelle und zur Wärmespeicherung genutzt werden. Besonders der Anteil der Tiefengeothermie wird in München stark ausgebaut und verdrängt mittelfristig fossile Energieträger (grüne Fernwärme). Tiefengeothermie eignet sich für die Einspeisung in die Fernwärmenetze und bietet nicht nur eine klimafreundliche, sondern auch ganzjährig verfügbare, verlässliche und grundlastfähige Wärmeversorgung.

Parallel zur schrittweisen Dekarbonisierung der Fernwärme bedarf es des Anschlusses geeigneter Gebäude an die Fernwärme. Schon im bestehenden Fernwärmenetz ist eine kontinuierliche Verdichtung wichtig, da etwa 40 Prozent aller über fossile Energieträger versorgten Münchner Gebäude im Fernwärmegebiet liegen.

In einer wachsenden und dicht besiedelten Stadt wie München muss darüber hinaus auch der weitere Ausbau der Fernwärmenetzinfrastruktur auf seine Klimaschutzpotenziale und seine wirtschaftliche Tragfähigkeit geprüft werden.

Weiterhin können weitere technische Maßnahmen im Fernwärmeverbundsystem (z. B. Umstellung von Dampf auf Heißwasser, Senkung der Vor- und Rücklauftemperaturen, Einbindung von Geothermiequellen im Umland durch neue Transportleitungen) erheblich zum Klimaschutz beitragen.

Allerdings wird es weiterhin größere Bereiche im Stadtgebiet geben, die dezentral oder über kleinere Insel- bzw. Nahwärmenetze versorgt werden. In diesen Gebieten wird die Umstellung von Heizöl- und Gaskesseln auf Wärmepumpen von elementarer Bedeutung sein. Aufgrund des vergleichsweise hohen Grundwasserstands und der relativ hohen Grundwassertemperatur eignen sich hier in München vor allem Grundwasserwärmepumpen in Kombination mit der oberflächennahen Geothermie.

Neben dem Wärmebedarf steigt gleichzeitig der Kältebedarf mit wärmeren Münchner Sommern kontinuierlich an. Umso wichtiger werden Maßnahmen des sommerlichen Wärmeschutzes und der sinnvollen Ausrichtung und Verschattung von Gebäuden.

Sofern dennoch die Klimatisierung von Büros, Wohnungen, im Einzelhandel oder in der Gastronomie erforderlich sind, bieten die Fernkälte und kombinierte Wärme-Kälte-Systeme einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Dabei sind die aktiven und passiven Solargewinne zu Kühlungseffekten abzuwägen. Hier bieten sich vielfältige Möglichkeiten im Sinne von ganzheitlichen Lösungen an, Klimaschutz mit Klimaanpassung zu kombinieren.

Die Weiterentwicklung der bisherigen Planungsinstrumente zu einer kommunalen Wärmeplanung ist das zentrale Werkzeug für die Wärmewende. München entwickelt dabei ganzheitliche und verbindliche Konzepte für eine klimaneutrale Wärmeversorgung, die die jeweilige Situation im Quartier bestmöglich berücksichtigen. Denn die Umsetzbarkeit einer umweltverträglichen, verlässlichen und kosteneffizienten Wärmeversorgung wird maßgeblich durch die lokal verfügbaren Infrastrukturen, Wärmequellen und Verbrauchsstrukturen bestimmt. Städtische Liegenschaften können als Nukleus für innovative Wärme- und Kälteversorgung dienen. Ein wesentliches Instrument ist der vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Zusammenarbeit mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt sowie den Stadtwerken München entwickelte Energienutzungsplan für München.

### **„Abfallprodukt“ Abwärmepotenzial identifizieren und nutzen**

Zahlreiche technische Geräte, Produktionsanlagen oder -prozesse haben einen erheblichen Energiebedarf. Abwärme, die beim Betrieb von Maschinen und Anlagen anfällt, bleibt dabei vielfach ungenutzt. Diese Abwärmepotenziale werden in München u.a. durch den Energienutzungsplan identifiziert und für die Energieversorgung benachbarter Wohnsiedlungen oder anderer Betriebe genutzt, um den Bedarf an fossilen Energieträgern zu reduzieren. Hierfür kommen Nahwärmenetze oder kombinierten Wärme-Kälte-Systeme zum Tragen.

### **Wärme effizient nutzen**

München fördert nachhaltigen Klimaschutz bereits durch vorgeschriebene energetische Standards im Neubau, die über dem gesetzlichen Standard liegen. Bei Neubauvorhaben, die dem direkten Einfluss der Landeshauptstadt München unterliegen – wie dem geförderten Wohnungsbau und dem Wohnungsbau städtischer Wohnungsbaugesellschaften sowie bei der Vergabe städtischer Flächen – werden hohe energetische Neubaustandards vorgegeben und realisiert.

Gleichzeitig muss die Wärmewende im Wesentlichen im Bestand erfolgen. Hier ist die energetische Gebäudesanierung Türöffner für den Einsatz von erneuerbaren Energien, da letztere meistens auf den Einsatz in Gebäuden mit niedrigem

Wärmebedarf und Temperaturniveau optimiert sind.

Für den Wohnungsbaubestand der städtischen Wohnungsbaugesellschaften und die weiteren Gebäudebestände, auf die die Landeshauptstadt München direkten Einfluss hat, werden entsprechende Sanierungsfahrpläne erstellt. Für die energetische Ertüchtigung der Gebäude privater Eigentümer\*innen bedarf es vor allem passgenauer und weiterzuentwickelnder Förder-, Informations- und Beratungsprogramme (wie z. B. das Förderprogramm Energieeinsparung (FES)).

Für Bestandsquartiere und Neuplanungen werden Energiekonzepte entwickelt, in denen für die jeweiligen Handlungsspielräume geeignete und auf die lokal vorherrschenden Bedingungen abgestimmte Lösungen dargestellt sind.

Integrierte Lösungen auf Quartiersebene bilden für viele der oben genannten Instrumente und Maßnahmen den geeigneten Handlungsraum für eine auf die lokal vorherrschenden Bedingungen abgestimmte planerische Entwicklung.

### **Klimafreundlich Strom erzeugen**

Besonders die Stromerzeugung durch Solarenergie hat in München noch großes Potenzial, denn mehr als 1.800 Stunden im Jahr scheint über München die Sonne. Die Münchner Solarpotenzialkarte für alle Gebäude im Stadtgebiet gibt Auskunft über die Stärke der Solarstrahlung auf den Dachflächen im Münchner Gebäudebestand und die potenzielle Eignung der Dachflächen zur Nutzung für die Solarstrom- bzw. Solarwärmeerzeugung. Dabei geht es auch um die gute Abstimmung und Verzahnung mit weiteren Nutzungen (Dachbegrünung, Freiflächen) oder auch eine Erweiterung der Perspektive auf die gesamte Gebäudefläche. Um einen signifikanten jährlichen Zubau von Photovoltaik-Anlagen zu erreichen wird in Kürze eine PV-Dachagentur eingerichtet.

### **Energie einsparen**

Gleichzeitig ist es unverzichtbar, den Energiebedarf der Gebäude zu minimieren. Neben der Energieeinsparung im direkten Handlungsbereich der Landeshauptstadt München sollte durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) sowohl in formalen wie in informellen Bereichen darauf hingewirkt werden, dass Münchner\*innen einen sparsameren Umgang mit Energie erlernen und im Alltag Energie einsparen.



## **2.2 Mobilität**

### **Klimafreundliche Mobilität ist wohnortnah, öffentlich und vernetzt**

Mobilität ist eine der Schlüsselfragen für ein lebenswertes, wirtschaftlich erfolgreiches und attraktives München. Denn Mobilität ist ein zentraler Baustein der Lebensgestaltung und bedeutet individuelle Freiheit und gesellschaftliche Teilhabe. Der Zugang zu den Münchner Verkehrsdienstleistungen ist für alle Menschen möglich, unabhängig von sozialem und gesellschaftlichem Status. Gleichzeitig sind gut funktionierende Verkehrsinfrastrukturen, Services und Transportangebote entscheidend für den Wirtschaftsstandort München. Der Umweltverbund wird ausgebaut.

Um die Treibhausgasemissionen im Bereich Verkehr deutlich zu senken, setzt München die klimafreundliche Mobilitätswende um.

Klimafreundliche Antriebe haben in München Vorrang. Bis 2025 werden mindestens 80 Prozent aller Wege innerhalb des Münchner Stadtgebiets mittels abgasfreier Kraftfahrzeuge, öffentlichem Nahverkehr sowie Fuß- und Radverkehr zurückgelegt.

Die aktive Mobilität, zu Fuß, auf Rädern oder Rollen wird gefördert, denn sie ist gesund, umweltfreundlich und emissionsfrei. Sowohl auf gesamter Weglänge als auch als Etappe in Kombination mit anderen Verkehrsmitteln ist die aktive Mobilität wichtig für die Funktionsfähigkeit des städtischen Verkehrs.

Die notwendigen Wege sind kurz und direkt, sparen Zeit und vermeiden Emissionen. Wenn Menschen in attraktiven Straßenräumen leicht zu Fuß und mit dem Rad unterwegs sein können, steigert das die Lebensqualität Münchens.

Klimafreundliche Mobilität in München spart Fläche und schafft Platz für mehr Grün.

## **2.3 Klimaanpassung**

### **Als Schwammstadt der Klimaerwärmung trotzen**

Der Klimawandel ist bereits in der Landeshauptstadt München spürbar. Es wird wärmer, Extremwetterlagen treten häufiger auf und Tropennächte beeinträchtigen den Schlaf der Bürgerinnen und Bürger. Der Niederschlag verändert sich, es nehmen sowohl Starkregenereignisse als auch länger andauernde Trockenperioden zu. Die Stadt wird zunehmend verletzlicher gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Insbesondere die bestehenden dichten innerstädtischen Quartiere sind von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Um hier durch Entsiegelung (Schwammstadt) und Baumpflanzungen (u. a. Verschattung) den öffentlichen Raum entsprechend zu optimieren, müssen im Zuge der Verkehrswende die Flächen der bestehenden Straßenräume - wo immer möglich - zu Gunsten von Vegetations- und Aufenthaltsflächen neu aufgeteilt werden.

München wird zu einer widerstandsfähigen und anpassungsfähigen Stadt entwickelt, die für alle Folgen des Klimawandels gut gerüstet ist und weiter eine hohe Lebensqualität bietet.

### **Urbane Hitze**

Schlüsselstrategien gegen die urbane Hitze sind: durchlüften, verschatten, durch Verdunstung kühlen, Rückstrahlung erhöhen. Neubauten lassen Raum für den Luftaustausch offen, Architektur und Bäume spenden Schatten, Grün- und Freiflächen und innovative Oberflächen von Bauten verhindern ein Aufheizen. Neue Wohlfühlräume entstehen.

Kühlende Verdunstung wird intensiviert. Diese Aufgabe übernehmen Bäume, Vegetation, Grün- und Freiflächen, unversiegelte, nicht unterbaute Flächen und Böden, die dazu ausreichend mit Wasser versorgt werden. Das ist nicht auf die öffentlichen und privaten Freiflächen beschränkt. Dächer und Fassaden spielen auch eine wichtige Rolle; im Straßenraum unterstützen Verdunstungsflächen oder entsiegelte Seitenstreifen die Kühlung.

### **Urbane Überflutung**

Die Schlüsselstrategien der wassersensiblen Stadtentwicklung lauten: versickern, verdunsten, speichern, zurückhalten und über Notwasserwege ableiten. Das entlastet auch die Mischwasserkanalisation, verhindert Überläufe und vermindert Schadenspotenzial.

Die Oberfläche der Stadt wird umgebaut. Gebäude, Höfe, Straßen, Plätze und Grünflächen nehmen – nach dem Prinzip der Schwammstadt – auch starke Niederschläge auf. Notwasserwege leiten Überschüsse aus Wohn- und Gewerbequartieren auf weniger sensible Flächen. Von dort fließen sie verzögert ab. Dächer und Grün- und Freiflächen speichern Wasser – idealerweise sogar als Ressource für sommerliche Trockenperioden.

## **Urbane Durchlüftung**

Mit der Klimafunktionskarte liegt eine wichtige Grundlage für planerische Überlegungen vor. Ziele sind Sicherung und Verbesserung der klimatischen Ausgleichsfunktion auf gesamtstädtischer Ebene sowie Sicherung und Entwicklung von klimawirksamen Freiflächen. Ein frühzeitiges Screening vor der Ausschreibung städtebaulicher Wettbewerbe, der Erstellung von Strukturkonzepten und der Aufstellung von Bebauungsplänen trägt dazu bei, dass bereits in diesen Verfahrensstadien die klimatische Wirksamkeit von Flächen erhalten und der groß- und kleinräumige Luftaustausch funktionsfähig bleibt.

## **2.4 Wirtschaft**

### **Nachhaltige und klimafreundliche Innovationen fördern**

München als Wirtschafts- und Lebensraum prosperiert nachhaltig. München richtet seine Wirtschafts- und Standortpolitik an den Prinzipien der Nachhaltigkeit und zirkulären Ökonomie aus und unterstützt alle Unternehmen bei deren Umsetzung. Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz sind Eckpfeiler der wirtschaftlichen Entwicklung und machen München zu einem attraktiven Standort für sozial innovatives Unternehmertum.

Um diesen Wandel umzusetzen, bedarf es einer Zusammenarbeit aller Akteur\*innen. Die Unternehmen müssen das Kriterium der Zirkularität beim Entwurf der Produkte im Hinterkopf behalten und Komponenten bauen, mit denen Energie- und Materialkreisläufe in den Produktionsabläufen geschlossen werden. Dem Einzelnen fällt bei der Entwicklung der Nachfrage und der Bewerbung dieser Produkte eine Schlüsselrolle zu. Die öffentliche Hand kann ihren Teil beitragen, indem sie die notwendige Infrastruktur bereitstellt und Innovationen fördert. Während insbesondere große Unternehmen in München bereits gut in den sog. Klimapakt eingebunden sind, besteht eine Herausforderung darin, auch die große Masse an kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für den Klimaschutz in München zu begeistern. Ein neu etabliertes Bündnis für Klimaneutralität zwischen der Landeshauptstadt München und interessierten KMU kann hier einen neuen Rahmen schaffen, das die Unternehmen zu eigenen Klimaschutzanstrengungen anhält und mit entsprechenden Informations-, Beratungs- und Förderprogrammen verknüpft ist.

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) als integraler Bestandteil einer jeden Berufsausbildung kann dazu beitragen, die Ansätze für ein nachhaltiges und damit klimafreundliches Wirtschaften zu verankern und in die gelebte Praxis zu bringen.

## **2.5 Lebensstile**

### **Nutzen und Teilen statt Besitzen – Der Weg zur Kreislaufstadt**

München ist Vorreiterin für einen positiven gesellschaftlichen Veränderungsprozess von Lebensstilen im Hinblick auf suffizienteres und ressourcenschonendes Verhalten.

Eine nachhaltige Landwirtschaft trägt zum Schutz natürlicher Ressourcen bei. Die in München lebenden Menschen können sich überwiegend saisonal und von regionalen Lebensmitteln aus Bio-Landwirtschaft ernähren. Die Versorgung erfolgt zunehmend aus der Region, regionale Wertschöpfungsprozesse und der Markt für nachhaltige Produkte sind systematisch ausgebaut.

München ist Vorbild für zukunftsfähige Konsummuster und Vorreiterin im Hinblick auf einen Lebensstil, der gute Lebensqualität bei gleichzeitig geringerem Ressourcenverbrauch verkörpert. Re- und Upcycling wird realisiert und damit die Nutzungsdauer von Produkten verlängert. Somit fördert München Kreislaufprodukte, die leicht zu teilen, leicht zu leasen, einfach wiederzuverwenden, leicht zu reparieren, leicht wiederaufzubereiten und zu recyceln sind. Neben der Einführung beispielsweise von Mehrwegpfand in der Gastronomie oder dem Aufbau von Secondhand-Warenbörsen fördert München die Gründung von Repair-Cafés, Gemeinschaftsgärten und Tausch- bzw. Teil-Veranstaltungen in jedem Quartier.

### **Münchner\*innen nachhaltig bilden**

München unterstützt seine Bewohner\*innen aktiv bei der Umsetzung eines klimafreundlichen und nachhaltigen Lebensstils. Durch umfangreiche Angebote werden die Münchner\*innen dazu befähigt, sich die notwendigen Gestaltungskompetenzen anzueignen. Durch strukturell verankerte Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) werden Lernende und Lehrende gleichermaßen in die Lage versetzt, komplexe Zusammenhänge und Entwicklungen zu beurteilen und nachhaltige und kreative Ideen zu entwickeln.

## **2.6 Vorschlag des Referates für Klima- und Umweltschutz**

Die in den Ziffern 2.1. bis 2.5. formulierten Leitsätze werden neben den Zielen zur Klimaneutralität München 2035 und zur klimaneutralen Stadtverwaltung 2030 als Grundzüge der Klimastrategie der Landeshauptstadt München beschlossen.

### 3. München wird klimaneutral bis 2035

Kritische Erfolgsfaktoren für die erfolgreiche Umsetzung der Klimaneutralität Münchens bis zum Jahr 2035 sind die Dekarbonisierung der Wärmenetze und die Verkehrswende („Sauba sog I“). Dafür müssen einerseits der Kraftwerks- und Anlagenpark für die Fernwärmeversorgung der Stadt umgebaut und andererseits die Verkehrsmittel des Umweltverbundes und die Verkehrsinfrastruktur klimafreundlich ausgebaut werden.

Neben dem notwendigen Umbau der zentralen Infrastruktur bietet das Quartier als räumliche Ebene zwischen Gebäude und Stadtteil eine ideale Plattform für die Vernetzung klimafreundlicher zentraler und dezentraler Versorgungssysteme unter anderem bei Wärme, Energie, Mobilität und wasserführenden Infrastrukturen. Die Entwicklung klimaneutraler Quartiere ist in der wissenschaftlichen Diskussion, die von neuen Förderbedingungen (KfW) gestützt wird, der geeignete Ort für erfolgreichen Klimaschutz.

#### 3.1 Umsetzung im Quartier

Die transformative Kraft für die Klimaneutralität und Klimaresilienz liegt im Quartier – darin sind sich der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) einig. Denn im Quartier können Synergien zwischen energetischer Stadtsanierung und anderen Infrastrukturbereichen wie Mobilität, (Ab-) Wasser und Freiraumgestaltung gehoben werden. Gleichzeitig ist das Quartier weniger komplex als die gesamtstädtische Ebene<sup>6</sup>. Das hier beschriebene Instrument des Quartiersansatzes hat die Entwicklung klimafreundlicher Quartiere im Blick und ist ein Ansatz der unabhängig von Städtebauförderprogrammen zur Anwendung kommen kann.

Klimaneutrale Quartiere zeichnen sich aus durch:

- Die Umsetzung hoher energetischer Gebäudestandards in Verbindung mit erneuerbaren Energien auf der Versorgungsseite,
- Berücksichtigung der Klimarelevanz der Baustoffe,
- Quartiersmobilität, die überwiegend im Umweltverbund organisiert ist, unterstützt durch eine Stadt der kurzen Wege mit hoher Aufenthaltsqualität,
- Klimaanpassung mit Grüner und Blauer Infrastruktur u. a. durch die Neuverteilung des öffentlichen Straßenraumes,
- Resilienz durch Starkregenvorsorge und Schwammstadtprinzipien,
- zirkuläre Wirtschaftskreisläufe und
- nachhaltige Lebensstile.

6 SRU und Difu 2020: Quartiersebene als Infrastrukturverbund – Klimaschutzpotenziale und Synergien mit dem Umweltschutz

Im Quartier treffen Alltagskultur, kleinräumige ökonomische Strukturen und Daseinsvorsorge aufeinander. Der direkte Kontakt mit der lokalen Bevölkerung und den Gewerbebetrieben vor Ort bietet nicht nur die Chance für Beteiligungsprozesse in den Handlungsfeldern Wärme, Energie, Mobilität, Wohnen und Klimaanpassung. Der direkte Kontakt zu den Bewohner\*innen, Gewerbetreibenden und Institutionen vor Ort bietet auch die Chance, neue Angebote, z. B. in den Bereichen zirkuläre Kreislaufwirtschaft, Ernährung, Sharing Economy und Bildung für nachhaltige Entwicklung im Quartier aufzubauen.

Seit April 2021 werden im Rahmen des KfW-Förderprogramms Energetische Stadtsanierung 432 nicht nur Förderzuschüsse für energetische Konzepte und die Leistung von Quartiersmanager\*innen gewährt. Neu ist, dass auch Investitionen in energieeffiziente Versorgungssysteme, klimafreundliche Quartiersmobilität und in die Grüne Infrastruktur von Quartieren mit Förderkrediten unterstützt werden.

Eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Referates für Klima- und Umweltschutz und des Referates für Stadtplanung und Bauordnung hat bereits im vergangenen Jahr damit begonnen, einen „Integrierten Quartiersansatz“ zu entwickeln. Die Umsetzungskonzeption wird derzeit in einer referatsübergreifenden Arbeitsgruppe „Klimaneutraler ganzheitlicher Quartiersansatz“ unter zusätzlicher Beteiligung der SWM, den städtischen Wohnungsbaugesellschaften und der MGS begleitend zum Fachgutachten fortgeschrieben.

Um den integrierten Quartiersansatz konsequent umzusetzen, ist es notwendig, die Kompetenzen innerhalb der städtischen Familie zu bündeln und die vorhandenen Instrumente gemeinsam zu nutzen:

Das Referat für Klima- und Umweltschutz ist verantwortlich für die erfolgreiche Umsetzung der Klimastrategie und bringt energiewirtschaftliche Kompetenz und Expertise in den Bereichen Stadtklima, Ernährung, nachhaltige Lebensstile, Lärm und Luftreinhaltung und Bauen und Sanieren (Netzwerk Bauzentrum) mit. Instrumente wie z. B. GeoKW für die Abschätzung geothermischer Potenziale im Stadtgebiet und die Förderprogramme im Klimabereich sind hilfreiche Instrumente für die Entwicklung klimaneutraler Quartiere.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weist durch die Stadtentwicklungsplanung, die Stadt- und Grünplanung, die Stadtsanierung und Baugenehmigungsbehörde eine große gesamtstädtische, aber auch quartiersbezogene räumliche und strategische Expertise beim Thema Strategie, Planen, Bauen, Sanieren und Genehmigung auf. Daneben ist das Referat für

Stadtplanung und Bauordnung städtisches Betreuungsreferat für die städtischen Wohnungsbaugesellschaften und die Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung, die bei der Umsetzung des integrierten Quartierskonzeptes eine hervorgehobene Rolle spielen. Der Energienutzungsplan ist genauso wie GeoKW ein wichtiges Instrument für eine erfolgreiche gemeinsame Arbeit im Quartier.

Das Mobilitätsreferat ist mit der Mobilitätsstrategie 2035 und der klaren Förderung der Nahmobilität ein weiterer wichtiger Akteur für die Umsetzung klimafreundlicher Mobilitätskonzepte im Quartier. Aufbauend auf vielen positiven Erfahrungen mit Mobilitätskonzepten in Neubauquartieren sollen diese Ansätze zunehmend auch in Bestandsquartieren zur Anwendung kommen.

## ARBEIT AM QUARTIER - KLIMANEUTRAL 2035

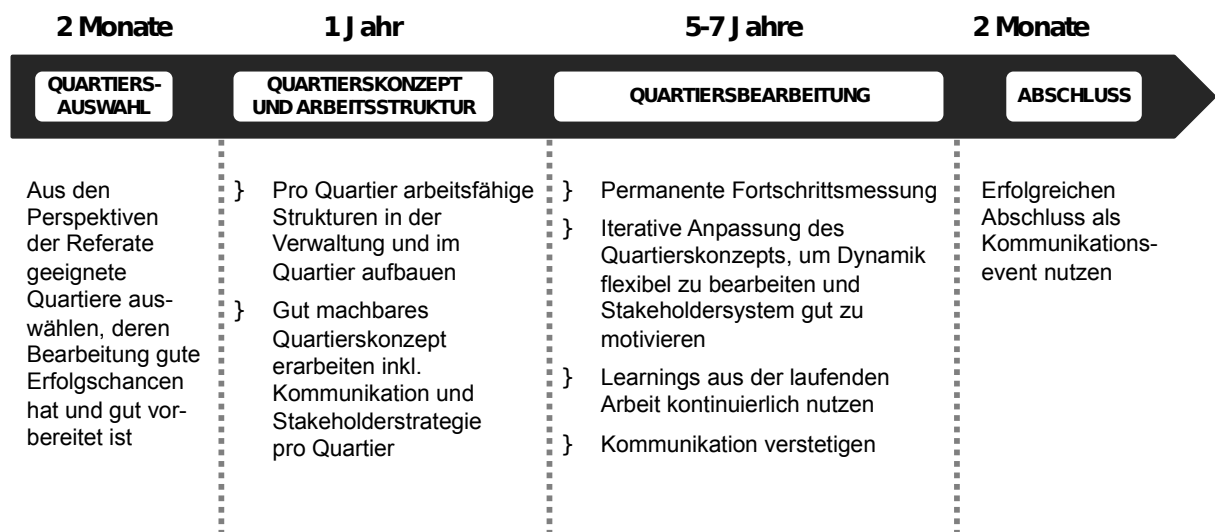


Abbildung: Allgemeiner Ablauf Quartiersbearbeitung (Quelle: Weiterentwicklung IHKM, Abschlussbericht Firma Equ:win 2020)

Bei den ersten Quartiersentwicklungen ist angedacht, die Quartierskonzepte bewusst auf energetische Quartiersentwicklung, klimafreundliche Mobilität und Klimaanpassung zu fokussieren, und erst danach um die weiteren Handlungsspielräume zu erweitern. Dadurch soll die Komplexität nicht von Beginn an zu hoch angesetzt werden.

Die ersten Quartiere dienen somit als Reallabore, um Erfahrungen zu sammeln und den Quartiersansatz in einem zweiten Schritt skalieren und replizieren zu können. Parallel wird der integrierte Quartiersansatz in der bereits existierenden Arbeitsgruppe zum Quartiersansatz im Rahmen des Fachgutachtens Klimaneutralität 2035

weiterentwickelt. Aufbauend auf den bereits erarbeiteten Inhalten zum Quartiersansatz werden dabei unter anderem folgende Fragen beantwortet:

- In welcher Beziehung steht die räumliche Ebene Quartier zu den Handlungsräumen als neuem Instrument der Stadtentwicklungsplanung und wie können die beiden räumlichen Ebenen gegebenenfalls miteinander verbunden werden?
- Nach welchen Kriterien werden die Quartiere ausgewählt (top down) und wie werden die Initiativen aus der Zivilgesellschaft (bottom up) in den Quartiersansatz integriert?
- Welche Kompetenzen und Fähigkeiten sind notwendig für die Umsetzung vor Ort im Quartier?
- Welchen Einfluss kann die Landeshauptstadt München durch die städtischen Gebäude und öffentlichen Grün-, Frei- und Verkehrsflächen als Vorbild im Quartier nehmen?
- Wie kann die Kooperationsbereitschaft von Anwohner\*innen und (Gebäude-)Eigentümer\*innen gestützt werden?
- Welche Qualitätssicherungskriterien und Prozesse sind notwendig?
- Welcher „Maßnahmen- und Förderschrank“ ist sinnvoll und notwendig (Novellierung der derzeitigen Förderlandschaft)?
- Wie sieht der rechtliche Instrumentenkasten auf Quartiersebene aus (Satzungen, Anschluss- und Benutzungszwang und weitere rechtliche Instrumente)?

Die Ergebnisse aus den Reallaboren fließen in die Weiterentwicklung des Konzeptes für den Quartiersansatz ein.

### **3.2 Gemeinsamer Vorschlag**

Das Referat für Klima- und Umweltschutz, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Mobilitätsreferat schlagen gemeinsam vor, das Konzept für die Entwicklung klimafreundlicher Quartiere in einer gemeinsamen Federführung in dem in Ziffer 3.1 beschriebenen Sinne weiterzuentwickeln und in ersten Quartieren zu erproben. Die drei federführenden Referate arbeiten eng mit weiteren Referaten wie beispielsweise dem Baureferat (Gestaltung öffentlicher Raum, energieeffizientes Bauen, Klimarelevanz von Baustoffen) und dem Referat für Arbeit und Wirtschaft (ÖKOPROFIT, klimaneutrale Wirtschaft, Gewerbehöfe und Gewerbegebietsmanagement), dem Referat für Bildung und Sport (u.a. BildungsLokale, Projekt „Zukunft gestalten lernen im Quartier“, BNE VISION 2030), den Eigen- und Regiebetrieben der Landeshauptstadt München und den Beteiligungsgesellschaften zusammen.



## 4. Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030

### 4.1 Überblick

Die Handlungsspielräume im unmittelbaren Einflussbereich der Landeshauptstadt München (inkl. Eigen- und Regiebetriebe) liegen schwerpunktmäßig in folgenden Bereichen:

Die Landeshauptstadt München treibt die **Wärmewende** weiter voran, indem sie beispielsweise ihren eigenen Gebäudebestand energetisch auf hohem Niveau saniert, den Gebäudebestand klimafreundlich weiterentwickelt (Stichworte: Klimarelevanz von Baustoffen, Baustoffrecycling, hohe Energiestandards, Einsatz von erneuerbaren und alternativen Energieträgern, mehr Grün und mehr Biodiversität) und den Neubau möglichst klimaneutral entwickelt.

Städtische Liegenschaften können in Abstimmung mit den Stadtwerken München, der örtlichen Versorgungsstruktur und unter Berücksichtigung der Belange der Nutzerreferate als Nukleus für neue integrierte Wärme- und Kältenetze geprüft werden.

Die Landeshauptstadt München treibt die **Energiewende** in ihrem eigenen Einflussbereich weiter voran, indem sie beispielsweise in ihrem eigenen Gebäudebestand den Anteil erneuerbarer Energien steigert, Solaranlagen errichtet und die Möglichkeiten einer intelligenten Kopplung mit weiteren Sektoren (Wärme und Kälte, Mobilität) ausschöpft. Der energieeffiziente Umbau der Straßenbeleuchtung trägt ebenfalls zur Energiewende bei.

Die Landeshauptstadt München kann die **Mobilitätswende** in ihrem eigenen Einflussbereich vorantreiben, indem sie beispielsweise ihren eigenen Fuhrpark auf klimafreundliche Antriebe umstellt und klimafreundliche Mobilität bei den Beschäftigten (Rad, Fuß, ÖPNV, Parkraumbewirtschaftung auf städtischen Liegenschaften, dauerhafte Home-Office-Möglichkeiten in Verbindung mit einem weiteren Ausbau der Digitalisierung) fördert.

Die Landeshauptstadt München leistet einen Beitrag zu einer resilienten Stadt (**Klimaanpassung**), indem sie auf ihren Grundstücken den Baumbestand erhält, weitere Großbaumstandorte schafft und im eigenen Gebäudebestand alle Möglichkeiten für Dach- und Fassadenbegrünung ausschöpft.

Sie schafft öffentliche Grünanlagen, öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün,

die als Grüne Infrastruktur einen wichtigen Beitrag für das Stadtklima und für die Anpassung an den Klimawandel leisten.

Die Landeshauptstadt München kann durch nachhaltige und **klimaneutrale Beschaffung** und die Umsetzung der **Ernährungswende** in ihrem eigenen Einflussbereich (Kantinen, im Rahmen von Veranstaltungen) zur Klimaneutralität beitragen.

#### **4.2 Wahrnehmung der Vorbildfunktion im Bereich stadteigener Gebäude und Verkehrsinfrastruktur**

Im Beschluss vom 18.12.2019 „Bayerisches Versöhnungsgesetz II / Grundsatzbeschluss zur „Klimaneutralen Stadtverwaltung 2030“ und weitere Maßnahmen zur Erreichung der „Klimaneutralität München 2050““ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525) wurden unter Punkt 2.2 *Klimaschutzmaßnahmen bei stadteigenen Gebäuden* die bereits bestehenden und vom Stadtrat beschlossenen umfangreichen Maßnahmen in Bezug auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung bei Neubauten und Sanierungen stadteigener Gebäude beschrieben.

Auf dieser Basis erarbeitet das Baureferat im Benehmen mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz, dem Referat für Bildung und Sport und dem Kommunalreferat im Rahmen der IHKM Arbeitsgruppe 6 „Energiemanagement bei stadteigenen Gebäuden und der elektrischen Verkehrsinfrastruktur“ unter fachgutachterlicher Begleitung ein Konzept, um einen möglichst klimaneutralen Gebäudebestands zu erreichen.

Das Maßnahmenpaket dieses Konzepts besteht aus den folgenden Modulen:

- Modul 0: Optimierung und Vertiefung grundlegender Prozesse
- Modul A: Weitere Steigerung der Energieeffizienz, Erhöhung der Sanierungsraten sowie eine weitere Verstärkung des Energiemanagements
- Modul B: Fernwärme und Erneuerbare Energien im Strom- und Wärmebereich
- Modul C: Klimarelevanz der Baustoffe
- Modul D: Mehr Grün- und mehr Biodiversität für stadteigene Gebäude und Freianlagen
- Modul E (modulübergreifende Maßnahmen bzw. Prozesse)
- Modul T: Verkehrsinfrastruktur

In der Übergangsphase zwischen der Beschlussfassung am 18.12.2019 bis zur Befassung des Stadtrates mit dem Grundsatzbeschluss II werden die Projekte – soweit der Projektfortschritt dies zulässt – bereits im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen im Bereich Klimaneutralität konsequent umgesetzt.

## **5. Steuerung**

Um die beiden großen Ziele zu erreichen, sollen zwei Lenkungskreise die federführenden Referate auf dem Weg zur Erreichung der beiden Ziele „Klimaneutrales München 2035“ und „Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030“ begleiten.

### **5.1 Klimaneutrales München 2035: Ein neuer Lenkungskreis wird ins Leben gerufen**

Das Referat für Klima- und Umweltschutz schlägt vor, einen Lenkungskreis „Klimaneutrales München 2035“ unter Leitung der 2. Bürgermeisterin zu gründen, der das Referat für Klima- und Umweltschutz zugeordnet ist.

Der Lenkungskreis begleitet die drei federführenden Referate und die weiteren im Quartier aktiven Referate und Institutionen bei der Umsetzung der Klimaneutralität im Quartier.

Ziel ist, ein in der Hierarchie hoch angesiedeltes Entscheidungsgremium für Richtungsentscheidungen mit einer hohen autonomen Entscheidungskompetenz der Referate und Quartiersmanager\*innen bei Umsetzungsentscheidungen zu kombinieren. Vorbild ist die referatsübergreifende Task Force Schulbauoffensive. Die Koordination übernimmt das Referat für Klima- und Umweltschutz.

### **5.2 Aus dem Lenkungskreis IHKM wird ein Lenkungskreis „Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030“**

Die große Stärke des Integrierten Handlungsprogramms Klimaschutz in München (IHKM) liegt in der seit Jahren sehr gut etablierten querschnittsübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Stadtverwaltung und mit den städtischen Eigen- und Regiebetrieben sowie den Beteiligungsgesellschaften.

Dieses sehr gut funktionierende Netzwerk wird weitergeführt, um die Maßnahmen im städtischen Einflussbereich erfolgreich in die Umsetzung zu bringen.

Der Lenkungskreis IHKM geht in einem Lenkungskreis „Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030“ auf, die von der 2. Bürgermeisterin geleitet wird, der das Referat für Klima- und Umweltschutz zugeordnet ist. Die Koordination übernimmt wie bisher das Referat für Klima- und Umweltschutz.

## **6. Bilanzierung und Monitoring**

Die Treibhausgasbilanzen für München liefern die Grundlagendaten in den Bereichen, in denen fossile Energie zum Einsatz kommt: Das sind insbesondere die Bereiche Wärme, Energie und Mobilität. Diese Daten münden in Verbindung mit den Empfehlungen aus dem Fachgutachten in eine Klimastrategie mit Zielerreichungspfaden, Zwischenzielen und Meilensteinen. Die regelmäßige Fortschreibung der THG-Bilanz dient der Zielerreichungskontrolle.

### **6.1 BSKO-Standard für die Münchner Treibhausgasbilanz**

Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird für die Münchner Treibhausgasbilanz (THG-Bilanz) weiterhin den im Jahr 2015 veröffentlichten „Bilanzierungsstandard Kommunal“ (BSKO) und das vom Klima-Bündnis betreute Bilanzierungstool „Klimaschutz-Planer“ verwenden. Die erste Münchner Bilanz nach BSKO-Standard wurde im Jahr 2020 für das Bilanzjahr 2017 veröffentlicht (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17551).

Hier in Kürze die wesentlichen Elemente der Bilanzierungsmethodik:

- Bei einer THG-Bilanz nach BSKO-Standard handelt es sich um eine endenergiebasierte Territorialbilanz, die die Treibhausgasemissionen innerhalb der Stadtgrenze berücksichtigt.
- Erfasst werden alle Emissionsquellen innerhalb der Stadtgrenze:
  - Endenergieverbrauchsdaten für leitungsgebundene und nicht-leitungsgebundene Energieträger,
  - Verkehrsdaten ohne Fliegen: Der Flugverkehr ist in der Bilanz nicht enthalten, da sich der Flughafen außerhalb des Stadtgebiets von München befindet.
- In der THG-Bilanz wird nach Sektoren unterschieden (private Haushalte, Industrie, Verkehr, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und kommunale Einrichtungen).
- Bei der Berechnung werden alle relevanten Treibhausgase betrachtet (Treibhausgasbilanz in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten).

- Bei Strom wird der Bundesmix für Strom inkl. Vorkette zugrunde gelegt.
- Für Fernwärme wird der lokale Emissionsfaktor (Exergie-Prinzip) verwendet.
- Die Methodik entspricht in etwa Scope 1 und 2 des global anerkannten Bilanzierungsstandards Greenhouse Gas (GHG) Protocol.
- Emissionen aus Scope 3 (zum Beispiel sonstige indirekte Emissionen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette bei Beschaffung, Konsum oder Bauen) werden nicht berücksichtigt.

Der BSKO-Standard ist ein anerkannter und mittlerweile weit verbreiteter Ansatz für kommunale Treibhausgasbilanzen, der die Vorgaben des Greenhouse Gas (GHG) Protocols auf die Ebene der Kommunen übersetzt. Das RKU wird sich im Rahmen des Klimabündnisses an einer Weiterentwicklung des Standards bzw. anderer kommunaler Treibhausgasbilanzen aktiv beteiligen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz schlägt vor, die THG-Bilanz für die Stadt München im zweijährigen Rhythmus fortzuschreiben. Die nächste Bilanz bezieht sich auf das Bilanzjahr 2019 und wird voraussichtlich Ende 2021 / Anfang 2022 im Stadtrat bekannt gegeben.

## **6.2 Corporate Carbon Footprint für die Münchner Stadtverwaltung**

Der im Jahr 2019 mit Hilfe der Firma Arqum berechnete „Carbon Footprint 2017“ ist die erste THG-Bilanz für die Münchner Stadtverwaltung (inkl. Eigen- und Regiebetriebe). Der Carbon Footprint wurde in Anlehnung an die Methodik und die Prinzipien GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard erstellt. Im Zuge des Projekts wurden auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen die relevanten THG-Emissionsquellen im Einflussbereich der Stadtverwaltung identifiziert und – wo möglich – quantifiziert.

Der Corporate Carbon Footprint ist ein wertvolles Instrument für die Erfassung der THG-Emissionen im städtischen Einflussbereich und schafft Transparenz über die größten Emissionsquellen.

Die Fortschreibung des Corporate Carbon Footprint ist aus folgenden Gründen sinnvoll:

- Das Ziel „Klimaneutrale Stadtverwaltung“ bezieht sich auf das Jahr 2030 und umfasst damit einen anderen Zielzeitpunkt als das Ziel „München wird klimaneutral

bis 2035“.

- Der Carbon Footprint ermöglicht die Erfassung von weiteren THG-Emissionen im direkten Einflussbereich der Landeshauptstadt München in Scope 3.
- Der Carbon Footprint ist anders als die kommunale Territorialbilanz nach BSKO nicht auf das Stadtgebiet München beschränkt.
- Die THG-Emissionen in Scope 1 und 2 können zum Teil detaillierter als in der Territorialbilanz dargestellt werden. Der Corporate Carbon Footprint zeigt die größten Reduktionspotenziale im Einflussbereich der Stadtverwaltung.
- Die Ergebnisse des Corporate Carbon Footprint eignen sich damit sehr viel besser für die Steuerung und Zielerreichungskontrolle des Ziels „Klimaneutrale Stadtverwaltung“.

Die sustainable AG empfiehlt in ihrem 2020 veröffentlichten Fachgutachten „Erweiterung des THG-Monitorings über die Stadtgrenzen hinaus“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01424), die Beteiligungsgesellschaften in das bestehende THG-Monitoring (Corporate Carbon Footprint Stadtverwaltung) mit aufzunehmen, da hier von einer unmittelbaren Beeinflussbarkeit und einer klaren Zuordnung in den Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München auszugehen ist.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz folgt dieser Empfehlung und schlägt vor, ab der nächsten Bilanz in einem ersten Schritt die für den Klimaschutz bedeutsamsten Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt München (erweiterter Verantwortungsbereich) in den Carbon Footprint mit aufzunehmen:

- GEWOFAG Holding GmbH
- GWG Städtische Wohnungsbaugesellschaft München mbH
- Stadtwerke München GmbH (SWM)

Mittelfristig sollten auch weitere Beteiligungsgesellschaften der 1. Ebene mit hoher Klimarelevanz (vgl. Finanzdaten- und Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt München/Stadtkämmerei 2020) im Rahmen ihres Umweltmanagementsystems (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01712) einen Carbon Footprint erstellen und in den Carbon Footprint im erweiterten Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München aufgenommen werden.

### **6.3 Lokale Emissionsfaktoren für die Produkte der Landeshauptstadt München im erweiterten Verantwortungsbereich**

Die Landeshauptstadt München stellt mit ihren Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften eine Reihe von Leistungen für die Ver- und Entsorgung der Stadt zur Verfügung, unter anderem:

- Mobilität (U-Bahn, Bus und Tram)
- Wärme und Strom (Fernwärme, Fernkälte, Gas, Strom)
- Wasser und Abwasser

Für die Erreichung des Ziels „Klimaneutrales München bis 2035“ spielt die Dekarbonisierung dieser Leistungen eine ganz wesentliche Rolle. Im Moment werden bei der Bilanzierung fast ausschließlich Emissionsfaktoren zugrunde gelegt, die dem bundesdeutschen Mix entsprechen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz schlägt daher vor, für die oben genannten Leistungen gemeinsam mit den Stadtwerke München (SWM) und der Münchner Stadtentwässerung (MSE) lokale Emissionsfaktoren zu bestimmen und die Dekarbonisierungspfade dieser Leistungen bis zum Jahr 2035 zu beschreiben.

### **6.4 Machen statt messen**

Die Ergebnisse des Carbon Footprints für die Stadtverwaltung (rund 160.000 t CO<sub>2</sub>Äq) zeigen, dass insbesondere die Wärmeversorgung der von der Stadtverwaltung genutzten Liegenschaften (54 Prozent) und die Mobilität (28 Prozent) eine hohe Klimarelevanz haben. Im Bereich Mobilität betrifft dies in erster Linie den städtischen Fuhrpark und den Pendelverkehr durch Mitarbeiter\*innen.

Eine Schätzung weiterer indirekter THG-Emissionen durch beschaffte Güter und Dienstleistungen, Bauaufträge und Verpflegung ergab zusätzliche THG-Emissionen von rund 330.000 t CO<sub>2</sub>Äq.

Folgende Scope 3 THG-Emissionen sind sehr klimarelevant, können aber im Moment aufgrund der Datenlage nur abgeschätzt und nicht präzise erfasst werden:

- Verpflegung (städtische Kantinen, Schulen, Kindertagesstätten, Catering),
- beschaffte Güter & Dienstleistungen,

- Bauprojekte und -vorhaben.

Die Gestaltungsspielräume in diesen Bereichen sind klar:

Die Aktivitäten der Biostadt München zielen darauf ab, die Verpflegung unter anderem auch in den städtischen Einrichtungen stärker in Richtung Einsatz saisonaler Lebensmittel aus ökologischem, regionalem Anbau auszurichten – ein wichtiger Baustein für die Reduktion der THG-Emissionen im Bereich Ernährung.

Die von der Landeshauptstadt München beschafften Güter und Dienstleistungen sowie Bauaufträge haben eine sehr hohe Klimarelevanz. Die THG-Emissionen können reduziert werden durch eine Ausrichtung bei der Planung und Beschaffung und beim Bauen nach nachhaltigen und klimafreundlichen Kriterien. Das Referat für Klima- und Umweltschutz und das Direktorium entwickeln im Moment die Vergabekriterien entsprechend weiter.

Die Themen Beschaffung und Bauen haben auch im erweiterten Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München eine hohe Relevanz. Das Referat für Klima- und Umweltschutz schlägt vor, Expert\*innenkreise für nachhaltige und klimafreundliche Beschaffung und für klimafreundliches Bauen ins Leben zu rufen. In diesen Expert\*innenkreisen können unter anderem Erfahrungen zu nachhaltiger (sozialer, ökologischer, ökonomischer) und klimafreundlicher Beschaffung, zum Thema Graue Energie und Kreislaufwirtschaft beim Bauen, zu Lebenszyklusbetrachtungen und zur Einbeziehung von Klimafolgekosten bei Wirtschaftlichkeitsrechnungen ausgetauscht werden. Diese Expert\*innenkreise sollten aus den zuständigen Mitarbeiter\*innen aus der Kernverwaltung, der Eigen- und Regiebetriebe sowie der Beteiligungsgesellschaften bestehen. Externe Fachleute können bei Bedarf eingebunden werden.

## **6.5 Digitale Unterstützung durch einen Klimarechner**

Mittlerweile gibt es eine ganze Reihe von Software-Tools, die mit einem sehr überschaubaren finanziellen Aufwand als cloudbasierte Lösungen für die Erstellung von Corporate Carbon Footprints verwendet werden können.

Der Vorteil dieser cloudbasierten Software-Tools liegt darin, dass unterschiedliche Organisationseinheiten auf den Rechner zugreifen können. Die Handhabung ist einfach, denn im Rechner müssen nur die Verbrauchswerte je Emissionsquelle eingetragen werden. Im Rechner sind die CO<sub>2</sub>-Äquivalente in Tonnen CO<sub>2</sub> je



Emissionsquelle bereits hinterlegt (bundesdeutsche Durchschnittswerte inkl. Vorkette). Die Werte werden regelmäßig vom Anbieter des Softwaretools aktualisiert. Falls lokale Emissionsfaktoren vorliegen, dann können auch diese Werte verwendet werden.

## **6.6 Vorschlag des Referates für Klima- und Umweltschutz**

Zusammenfassend schlägt das Referat für Klima- und Umweltschutz für die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen vor:

- Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, nach einem fachlich anerkannten Standard (derzeit BSKO) die THG-Bilanz für das Gebiet der Landeshauptstadt München regelmäßig zu berechnen. Die nächste Bilanz bezieht sich auf das Bilanzjahr 2019 und wird voraussichtlich Ende 2021 und dann regelmäßig im Stadtrat bekannt gegeben.
- Der Corporate Carbon Footprint im erweiterten Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München (Stadtverwaltung und städtische Beteiligungsgesellschaften) wird im zweijährigen Rhythmus fortgeschrieben. Der nächste Corporate Carbon Footprint bezieht sich auf das Bilanzjahr 2020 und wird voraussichtlich im Jahr 2022 im Stadtrat bekannt gegeben.
- Im Wechsel mit der stadtweiten Bilanzierung nach dem BSKO-Standard liegt damit jährlich eine THG-Bilanz vor: Alle zwei Jahre für das Ziel „München wird klimaneutral bis 2035“ und alle zwei Jahre für das Ziel „Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030“.
- Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird im Einvernehmen mit der Stadtwerke München GmbH und der Münchner Stadtentwässerung die Berechnungsmethoden für die Ermittlung der lokalen Emissionsfaktoren und die Beschreibung der Dekarbonisierungspfade bis 2035 für die in Ziff. 6.3. genannten Leistungen festlegen.
- Um die klimafreundliche Ausrichtung in den Bereichen Verpflegung, Beschaffung und Bauen möglichst rasch voran zu bringen, wird vorgeschlagen auf eine Erfassung der in diesen Bereichen anfallenden THG-Emissionen in Scope 3 mit Blick auf den Corporate Carbon Footprint zu verzichten, bis eine belastbare Datenbasis (inkl. entsprechender Emissionsfaktoren) vorliegt, die ohne großen Aufwand ermittelt werden kann.
- Das Referat für Klima- und Umweltschutz richtet für nachhaltige und klimafreundliche Beschaffung und klimafreundliches Bauen je einen Expert\*innenkreis (Kernverwaltung und kommunale Unternehmen) ein.
- Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, in Abstimmung mit der städtischen Datenschutzbeauftragten und dem IT-Referat sowie im Benehmen mit den betroffenen Referaten eine Softwarelösung zur Berechnung des in Ziffer 6.2.

beschriebenen Corporate Carbon Footprint („Klimarechner“) zu beschaffen, die allen bilanzierenden Einheiten zur Verfügung gestellt wird.

## **7. Klimaschutz verbindlich und sichtbar machen**

### **7.1 Verbindlichkeit durch eine Klimaschutzsatzung**

München führt die erste kommunale Klimaschutzsatzung (kommunales Klimaschutzgesetz) in Deutschland ein und schafft damit einen verbindlichen Rahmen für ein klimafreundliches Handeln der Landeshauptstadt München. Die Satzung verdeutlicht den politischen Willen, die gesetzten Klimaziele mit Nachdruck zu verfolgen.

In der Satzung wird Klimaschutz als Querschnittsaufgabe verankert. Die Klimaziele werden verbindlich festgeschrieben genauso wie die Vorbildfunktion, die die Stadt im Rahmen ihrer Handlungsspielräume einnimmt.

Die Klimastrategie wird regelmäßig fortgeschrieben, über die Erreichung der Zwischenziele und den Stand der Umsetzung wird regelmäßig berichtet. Instrumente wie die Klimaprüfung und die Bewertung von Klimafolgekosten machen bei klimarelevanten Entscheidungen der Stadt die positiven oder negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz und das Stadtklima sichtbar. Ein Klimarat wird zum kritisch-konstruktiven Begleiter der Klimastrategie in München.

Über Klimaschutzvereinbarungen oder Klimaschutzbündnisse mit Unternehmen und die Verleihung eines Klimaschutzpreises werden die Anstrengungen im Klimaschutz von Wirtschaft und Zivilgesellschaft gefördert.

Das „Münchner Klimaschutzgesetz“ in Form einer Satzung ist ein deutliches Signal an die Stadtgesellschaft und macht den starken Willen der Landeshauptstadt München deutlich, Vorbild beim Klimaschutz zu sein.

Die Satzung bildet innerhalb des Wirkungskreises der Landeshauptstadt München den binnenorganisatorischen rechtlichen Rahmen, um die Empfehlungen aus dem Fachgutachten „Klimaneutralität 2035“ zeitnah und verbindlich erfolgreich umzusetzen.

Die Klimaschutzsatzung ist in Anlage 1 beigefügt. Gemäß § 2 Ziffer 14 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München ist die Vollversammlung des Stadtrates für den Erlass der Satzung zuständig.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

## **7.2 Klimafolgekosten sichtbar machen**

Entscheidungen der Landeshauptstadt München haben Auswirkungen auf das globale Klima und damit auch auf das Klima vor Ort. Diese Auswirkungen, die auch zu Kosten für die Gesellschaft führen, sind derzeit für die Entscheidungsträger von Verwaltung und Politik unsichtbar. Um diese Klimafolgekosten als Aspekt bei Entscheidungen des Stadtrats berücksichtigen zu können, müssen sie sichtbar gemacht werden. Die Darstellung ersetzt dabei nicht die politische Abwägung und Prioritätensetzung zum Beispiel im Hinblick auf soziale oder ökonomische Aspekte.

### **7.2.1 Anwendungsbereiche für die Berechnung der Klimafolgekosten**

Im Wirkungskreis der Landeshauptstadt München sind die folgenden Maßnahmen für eine Berücksichtigung von Klimafolgekosten relevant:

- Investitionsprojekte insbesondere in den Bereichen Wärmeversorgung, Neubau und Sanierung von Gebäuden, Strom, Mobilität, (Land-)Wirtschaft (Flächenerschließung) und sonstige Infrastruktur
- Beschaffungen, insbesondere von langlebigen Wirtschaftsgütern
- Bewertung der Klimafolgekosten im Rahmen der Klimaprüfung

#### **Investitionsprojekte**

Investitionen in Wärmeversorgung, Neubau und Sanierung von Gebäuden, Strom, Mobilität, Wirtschaft (Flächenerschließung) und sonstige Infrastruktur haben eine hohe Klimarelevanz.

Die Stadtkämmerei hat für Investitionen mit wesentlicher finanzieller Bedeutung bereits eine Richtlinie zur Wirtschaftlichkeitsberechnung in Umsetzung des § 12 Abs. 2 KommHV-Doppik erlassen (R-WR).

Die darin bereits angelegte Hauptuntersuchung für Investitionen als Kosten-Nutzen-Untersuchung bezieht auch gesellschaftliche, volkswirtschaftliche und andere Kosten und Nutzen ein (Verkehrslage, Umweltschutz, Zeitersparnis, Stärkung der örtlichen Wirtschaftskraft).

Aus Sicht des Referats für Klima- und Umweltschutz erscheint es sinnvoll, dass künftig bei einem Investitionsvolumen von über 10 Millionen Euro im Rahmen der

Kosten-Nutzen-Untersuchung eine Berechnung der Klimafolgekosten der einzelnen Varianten erstellt und diese in die Kosten-Nutzen-Untersuchung integriert wird bzw. die Klimafolgekosten transparent ausgewiesen werden.

Bei stadteigenen Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Baureferates werden die Anforderungen der R-WR durch Beachtung der Projektierungsrichtlinien hinsichtlich der Grunduntersuchungen immer, hinsichtlich der Hauptuntersuchungen grundsätzlich erfüllt. Alternative Lösungsansätze werden im Zuge der Vorplanung erarbeitet und wirtschaftlich bewertet. Die entsprechenden Formblätter zur Implementierung der Klimafolgekosten in diesen Prozess werden vom Baureferat in Abstimmung mit dem RKU und der SKA erarbeitet (siehe Antragspunkt II.12).

### **Beschaffungen**

Um die Klimafolgen bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen zu berücksichtigen hat der Stadtrat beschlossen, die Verwendung von Klimakriterien im Vergabeverfahren zu intensivieren. (Beschlussvorlage Nr. 14-20/V 16525, Ziff. II. 16).

Maßgebliches Kriterium für die Klimafreundlichkeit von langlebigen Wirtschaftsgütern ist nach Auffassung des federführenden Referates für Umwelt- und Klimaschutz die Betrachtung der Lebenszykluskosten, zu denen auch Klimafolgekosten gehören.

Eine Beschlussvorlage zur Einbeziehung von Klimakriterien bei der Vergabe ist in Arbeit. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob und wie die Berechnung der Klimafolgekosten bezogen auf den Lebenszyklus bei der Beschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter zur Anwendung kommen könnte.

### **Bewertung von Klimafolgekosten im Rahmen der Klimaprüfung**

Das Referat für Klima- und Umweltschutz kann im Rahmen der Klimaprüfung bei Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von über 10 Millionen Euro und hoher Klimarelevanz eine Berücksichtigung von Klimafolgekosten verlangen (Sitzungsvorlage „Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03535).

Das Referat für Klima- und Umweltschutz wurde auch beauftragt, bei den Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt München darauf hinzuwirken, dass auch diese bei ihren Beschlüssen, die dadurch entstehenden Klimafolgen bzw. die dadurch entstehenden Klimafolgekosten transparent darstellen.

Dies kann aus Sicht des Referates für Klima- und Umweltschutz dann erfolgen, wenn

die Methode zur Berechnung der Klimafolgekosten innerhalb der Verwaltung insgesamt abgestimmt und sich im Rahmen der erweiterten Wirtschaftlichkeitsberechnungen bewährt hat. Anschließend sollte in Abstimmung mit den Betreuungsreferaten die verbindliche Vorgabe der Berechnung der Klimafolgekosten bei klimarelevanten Beschlüssen in den Gremien der städtischen Beteiligungsgesellschaften erfolgen.

### **7.2.2 Definition und Berechnung von Klimafolgekosten**

Sofern die mit der Nutzung der Umwelt einhergehenden Wirkungen nicht oder nicht ausreichend in ökonomische Entscheidungen privater Akteure einbezogen werden, spricht man von externen Effekten bzw. – monetär bewertet – von externen Kosten.

Entscheidend dabei ist, dass nicht die Verursacher diese Kosten tragen, sondern Personen, die in keiner direkten oder indirekten Marktbeziehung zu der umweltbelastenden Aktivität stehen, oder die Gesellschaft als Ganzes.

Umweltfolgekosten lassen sich allerdings nicht für alle Bereiche des Umweltschutzes gleich gut berechnen. Für Schadenskategorien wie etwa die Bewertung von chemischen Substanzen oder die Belastung von Böden und Gewässern mit Schwermetallen gibt es keine oder keine gesicherten Kostenschätzungen. Seit längerem etabliert sind dagegen Kostenschätzungen für die Bereiche Klimaschutz (Klimafolgekosten), Luftreinhaltung und verkehrliche Umweltbelastungen (wie Lärm, Flächeninanspruchnahme etc.).

EU und Bund haben bereits eine Reihe von Instrumenten im Rahmen ihrer Klimapolitik umgesetzt, mit denen die Verursacher\*innen von Klimafolgeschäden für die nicht kompensierten Kosten ihres Handels in die Verantwortung genommen werden:

- Das System des EU-Emissionsrechtehandels (ETS): Es basiert im Kern auf einer jährlichen Deckelung (*cap*) des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes für die Sektoren Energie, große Teile der Industrie sowie den Luftverkehr, einer schrittweisen Absenkung dieses Deckels und einen Handel (*trade*) dieser Zertifikate auf einem Markt. CO<sub>2</sub>-Emissionen erhalten so einen Preis. Dieser ist zuletzt deutlich auf über 45 Euro / t CO<sub>2</sub> angestiegen.
- Das bestehende System der deutschen Energie- und Strombesteuerung sowie der Umlagen auf Strom: Es führt zu einer impliziten CO<sub>2</sub>-Besteuerung und ist je nach Energieträger, Anwendungsbereich (Strom, Wärme, Kraftstoff) stark ausdifferenziert.
- Das neu eingeführte Bundesemissionshandelsgesetz (BEHG): Es schafft die

Grundlage für den Zertifikatehandel für Emissionen aus Brennstoffen, die nicht unter den EU-ETS fallen (vor allem im Bereich Verkehr und Gebäudewärme). Dabei werden von 2021 bis 2025 zunächst feste Preise vorgegeben (von 25 Euro / t CO<sub>2</sub> im Jahr 2021 bis 55 Euro / t CO<sub>2</sub> im Jahr 2025).

In der Regel führen diese Instrumente dazu, dass nur ein Teil der externen Schadenskosten internalisiert wird oder die Kostenanlastung für verschiedene Sektoren, Energieträger und Anwendungen sehr unterschiedlich ausfällt.

An dieser Stelle setzt eine ergänzende Anlastung externer Kosten auf der Basis einer Klimafolgekostenrechnung auf kommunaler Ebene an.

Das Umweltbundesamt hat auf der Grundlage wissenschaftlicher Arbeiten mehrerer Forschungsinstitute eine fachlich anerkannte Methodenkonvention zur Ermittlung dieser Klimafolgekosten erstellt. Diese wird auch regelmäßig aktualisiert.

### 7.3 Vorschlag des Referates für Klima- und Umweltschutz

Das Referat für Klima- und Umweltschutz schlägt daher vor, bei Investitionen der Landeshauptstadt München, für die eine Kosten-Nutzen-Untersuchung gemäß R-WR durchzuführen ist, im Rahmen der Kosten-Nutzen-Untersuchung grundsätzlich die beiden Kostensätze gemäß Methodenkonvention 3.1 des Umweltbundesamts (Stand 12/2020) zugrunde zu legen, um die Klimafolgekosten zu berechnen.

Danach wird der Preis pro Tonne CO<sub>2</sub> Äquivalent wie folgt bis 2050 festgesetzt:

	2020	2030	2050
<b>Klimakosten in Euro / t CO<sub>2</sub>Äq 1% reine Zeitpräferenzrate</b>	195	215	250

Von diesen Kosten sind die Kosten abzuziehen, die bereits teil-internalisiert sind. Folglich kann z.B. bei Maßnahmen der Gebäudesanierung die über das BEHG und die Energie- und Strombesteuerung bereits erfolgte Teil-Internalisierung in Abzug gebracht werden (z. B. 195 Euro / t CO<sub>2</sub> – 25 Euro / t CO<sub>2</sub> – bestimmter Steuersatz für Erdgas/ Heizöl o. ä. im Steuersystem für das Jahr 2021).

Dabei ist zu bedenken, dass die o. g. Formen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung in der Regel in Zukunft ansteigen werden. So gehen etwa Studien des Öko-Instituts für 2030 von einem Zertifikatspreis im BEHG von 115 Euro / t CO<sub>2</sub> (real) aus. Gleichzeitig steigen aber auch die zukünftigen Schadenskosten gemäß UBA-Methodenkonvention.

Weiter sollte das Referat für Klima- und Umweltschutz die Gespräche mit den betroffenen Referaten (Stadtkämmerei, Baureferat und Referat für Arbeit und Wirtschaft) zur künftigen Berechnung der Klimafolgekosten bei einer Kosten-Nutzen-Untersuchung fortzuführen.

Im Anschluss wird das Referat für Klima- und Umweltschutz im Benehmen mit den betroffenen Referaten drei ausgewählte künftige Projekte aus den Bereichen Bauen, Energie und Mobilität mit einem Volumen von über 10 Millionen Euro einer Kosten-Nutzen-Untersuchung unterziehen und die Ergebnisse in Abstimmung mit der Stadtkämmerei dem Stadtrat vorstellen.

Bei stadteigenen Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Baureferates, finden die Projektierungsrichtlinien Anwendung. Die entsprechenden Formblätter werden im Bezug auf die Klimafolgekosten vom Baureferat in Abstimmung mit dem RKU und der SKA überprüft bzw. ergänzt (siehe Antragspunkt II. 12).

Anschließend wird das Referat für Klima- und Umweltschutz in Abstimmung mit den Betreuungsreferaten die erforderlichen Maßnahmen zur verbindlichen Anwendung der Kosten-Nutzen-Untersuchung im Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München einführen.

## **8. München passt sich an den Klimawandel an**

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat bereits verschiedene Aktivitäten zur Klimaanpassung gestartet:

Um auf die Veränderungen durch den Klimawandel vorbereitet zu sein, wurde 2016 das „Maßnahmenkonzept Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt München“ beschlossen.

Über den Umsetzungsstand inkl. der Ergebnisse des Umsetzungs-Monitorings wird dem Stadtrat im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz (vorgesehen für den AfKU am 20.07.2021) gesondert berichtet.

Die Klimafunktionskarte der Landeshauptstadt München, die 2014 vom Stadtrat beschlossen wurde, hat sich als wichtige Planungsgrundlage etabliert. Im Zuge der Fortschreibung des Anpassungskonzepts soll dies weiterentwickelt werden.

Das Projekt „Grüne Stadt der Zukunft. Klimaresiliente Quartiere in einer wachsenden Stadt“ erprobt Ansätze zur frühzeitigen Berücksichtigung von Klimaanpassungsaspekten in der Planung. Besonderer Fokus liegt auf der Grünen Infrastruktur. Das Referat für Klima- und Umweltschutz und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sind Projektpartner, die TU München Leadpartner. München bewirbt sich um die Fortführung des Projekts (s. Beschlussvorlage „Projektantrag für die Umsetzungs- und Verstetigungsphase „Grüne Stadt der Zukunft II“, vorgesehen für den AfKU am 20.07.2021).

Auch im Zuge der Klimaprüfung für Beschlussvorlagen ist vorgesehen, das Thema Klimaanpassung aufzugreifen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03535).

## **9. Zivilgesellschaft als konstruktiv-kritischer Begleiter der Münchner Klimastrategie – Einrichtung eines Klimarates**

Um die Zivilgesellschaft beim kommunalen Klimaschutz einzubinden und mitzunehmen, braucht es innerhalb der städtischen Gremien eine Institution, die die Klimastrategie der Landeshauptstadt München kritisch und konstruktiv begleitet und zu Grundsatzentscheidungen im Klimaschutz Stellung bezieht.

### **9.1 Gremien zum Klimaschutz auf EU-, Bundes- und Landesebene**

Am 20. April 2021 einigten sich Vertreter der EU- Mitgliedsstaaten und das EU-



Parlament auf ein Gesetzespaket „Fit for 55“, mit dem eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 Prozent (Basis 1990) bis 2030 vorgeschrieben werden soll. Im Rahmen dieses noch zu verabschiedenden Gesetzespakets einigte man sich auch auf die Einrichtung eines 15-köpfigen Expert\*innenrats, der die Umsetzung dieser Vorgabe überwachen soll.

Auf Bundesebene wurde mit der Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes 2019 ein Expert\*innenrat für Klimaschutzfragen eingerichtet. Dieser besteht aus fünf Männern und Frauen, die in den Bereichen Klimaschutz, Umweltschutz, Wirtschaft und Soziales sachverständig sind. Der Expert\*innenrat wird bei wichtigen, klimarelevanten Themen der Bundesregierung vorab um eine Stellungnahme gebeten. Die Zielsetzung des Bundes war es, ein Expert\*innengremium einzurichten, um Fragen und Maßnahmen des Klimaschutzes wissenschaftlich prüfen zu lassen.

Der Freistaat Bayern hat 2020 im Rahmen des bayerischen Klimaschutzgesetzes einen Klimarat ins Leben gerufen. Der Staatsminister für Umwelt- und Verbraucherschutz kann diesen Klimarat, der sich aus Vertreter\*innen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kommunen zusammensetzt, zur Beratung und Unterstützung in den Fragen des Klimaschutzes und Klimawandels heranziehen.

## **9.2 Informelle und formelle Beteiligung auf kommunaler Ebene**

Auch auf kommunaler Ebene in Deutschland finden sich zahlreiche Gremien, die neben Politik und Verwaltung mit Blick auf den Klimaschutz vor Ort agieren sollen.

Die Ausgestaltung reicht dabei von reinen Expert\*innengremien, über gemischte Gremien mit Vertreter\*innen aus Politik und Verwaltung, bis hin zu Gremien, die auch die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft einbinden. Im Rahmen des Klimanotstandsbeschlusses in München im Dezember 2019 wurde beschlossen, die Fridays-for-Future-Bewegung und alle sonstigen relevanten Akteur\*innen im Klimaschutz in die Klimapolitik der Landeshauptstadt München einzubinden.

Grundsätzlich lassen sich Beteiligungsverfahren auf kommunaler Ebene in zwei Kategorien einteilen: in informelle, freiwillig durchgeführte und nicht formal geregelte Verfahren, und in formelle, also gesetzlich vorgegebene und administrativ verankerte Verfahren.

Zu den informellen Verfahren gehören zum Beispiel:

- Informationsschriften, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen,
- Informationsveranstaltungen, Aktionstage,

- Ausstellungen und Exkursionen,
- Arbeitskreise, (Bürger-)Foren, Runde Tische,
- Öffentliche Energie- und Klimaschutzforen,
- World Café, Open Space, Zukunftswerkstätten,
- Ideenwettbewerbe,
- Planungswerkstätten,
- Planungszellen und Bürgergutachten,
- Online-Formate (Online-Befragungen, Online-Foren).

Zu den formellen Verfahren gehören insbesondere

- Öffentlichkeitsbeteiligung (Bebauungs- und Genehmigungsverfahren),
- Verfahren der direkten Demokratie (Bürger\*innenbegehren, Bürger\*innenentscheide, Volksbegehren und -entscheide, Volksinitiativen), und
- durch Satzung innerhalb des Entscheidungsablauf der Gemeinde eingerichtete Kommissionen oder Beiräte.

In der kommunalen Praxis werden diese beiden Verfahren meist kombiniert.

### **9.3 Einberufung eines Klimarates**

Das Referat für Klima- und Umweltschutz empfiehlt, einen Klimarat bei der Landeshauptstadt München ins Leben zu rufen, der wie folgt ausgestaltet ist:

- Der neue Klimarat erhält den Status eines Beirates;
- Der Klimarat ist einzubinden bei:
  - Grundsatzentscheidungen zum städtischen Klimaschutz oder bezüglich Maßnahmen der Stadt zur Klimaanpassung,
  - Fortschreibung und Umsetzung der Klimastrategie und
  - Bericht zu den seitens der Stadt und ihrer kommunalen Unternehmen und der insgesamt auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München emittierten Treibhausgasemissionen sowie zu der Einhaltung der in der Klimastrategie festgelegten Zwischenziele.
- Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung, der Politik, der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zusammen

Der Klimarat erhält in dieser Ausgestaltung die Bedeutung, die dem Thema Klimaschutz gerecht wird. Die Beteiligung von Wirtschaft, Wissenschaft und

Zivilgesellschaft erhöht die Legitimation des Gremiums und verbessert die Akzeptanz der Entscheidungen der Landeshauptstadt München im Bereich des Klimaschutzes.

Die Satzung für den Klimarat ist in Anlage 2 beigefügt. Gemäß § 2 Ziffer 14 der Geschäftsordnung ist die Vollversammlung des Stadtrates für den Erlass der Satzung zuständig.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

#### **9.4 Zukunft der Energiekommission**

Die Energiekommission ist bisher eine Kommission im Sinne von §14 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München und ist beratendes Organ für den Stadtrat der Landeshauptstadt München.

Die Energiekommission hat die Aufgabe, sich insbesondere mit Grundsatzfragen einer langfristigen Energie- und Umweltpolitik zu befassen. Die Energiekommission ist jedoch in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht für eine ausreichende Einbindung der Zivilgesellschaft im Bereich Klimaschutz geeignet. Ihr Fokus liegt auf Energie, während die Fragen des Klimaschutzes nur teilweise mitberücksichtigt werden.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 18. Dezember 2019 hat der Klimaschutz höchste Priorität beim Handeln der Landeshauptstadt München. Energie ist nur ein – wenn auch wichtiger – Teilaspekt des Klimaschutzes.

Auch ist eine zeitlich klar definierte Einbindung der Kommission bei bestimmten Beschlüssen und Maßnahmen nicht gewährleistet. Die Energiekommission darf nur Empfehlungen aussprechen und hat kein verbindliches Recht zur Stellungnahme. Schließlich fehlt es an einer Einbindung von relevanten Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft im Bereich Klimaschutz.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz empfiehlt daher, mit Einberufung des Klimarates die Energiekommission aufzulösen und die bisher in der Energiekommission behandelten Themen als wichtigen Teil des Klimaschutzes und der künftigen Klimastrategie in den Klimarat zu überführen.

Darüber hinaus wird das Referat für Klima- und Umweltschutz in der zweiten Jahreshälfte 2021 einen Vorschlag zur Beteiligung der Akteur\*innen im Bereich Nachhaltigkeit vorlegen.

## 10. Ausblick Grundsatzbeschluss II

Nachdem dieser Grundsatzbeschluss I einerseits die Handlungsspielräume Münchens definiert hat und gleichzeitig in Form einer Klimasatzung einen verbindlichen Rahmen für die Umsetzung der Klimaziele geschaffen hat, stellt der Grundsatzbeschluss II dem Stadtrat im Herbst 2021 die Empfehlungen des gesamtstädtischen Fachgutachtens vor und setzt auf Basis dieser Empfehlungen erste Schwerpunkte sowohl im Klimaschutz als auch bei der Klimaanpassung und entwickelt erste Maßnahmenpläne zur Umsetzung. Darin beinhaltet ist auch das Ergebnis der Konzepterstellung für die stadteigenen Gebäude und das sich daraus ergebende Maßnahmenpaket (s. a. Kapitel 4.2.)

## 11. Beteiligung der Referate

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium, dem Baureferat, dem Gesundheitsreferat, dem IT-Referat, dem Kommunalreferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Kulturreferat, dem Mobilitätsreferat, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Referat für Bildung und Sport, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Sozialreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Lediglich das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat dieser Sitzungsvorlage nicht vollumfänglich zugestimmt:

- Es führt in seiner Stellungnahme zunächst aus, dass die Handlungsspielräume im Bereich der Wirtschaft um die derzeitigen konkreten Bemühungen der Landeshauptstadt München ergänzt werden sollten.
- Zudem sollte es kein eigenes Bündnis für KMU in München neben dem bestehenden Klimapakt geben.
- Die Zielvorgabe im Bereich der Mobilität, dass bis 2025 80% aller Wege in München abgasfrei zurückgelegt werden sollen, sei unrealistisch. Diese Zielerreichung müsse geprüft werden. Auch müsse den Bürger\*innen deutlich gemacht werden, dass die dafür erforderlichen Kosten nur über Steuerzuschüsse oder Fahrpreiserhöhungen finanziert werden könnten.
- Die bisherige Steuerungsstruktur des IHKM solle beibehalten werden.
- Eine Klimafolgekostenberechnung ab einem Investitionsvolumen von 10 Mio. EUR

werde abgelehnt. Vor einer solchen Berechnung müssten erst die Auswirkungen, insbesondere für die Beteiligungsgesellschaften untersucht werden.

- In der Klimasatzung solle die Klimaneutralität definiert und die Regelung zu Klimaschutzvereinbarung gestrichen werden.

Die Anmerkungen in den Stellungnahmen des Direktoriums, des Baureferates, des Gesundheitsreferates, des IT-Referates, des Kommunalreferates, des Referates für Bildung und Sport, des Mobilitätsreferates und des Referates für Stadtplanung und Bauordnung wurden inhaltlich weitgehend, entweder direkt oder aufgrund von nachträglichen Abstimmungen, in diese Beschlussvorlage oder in andere Beschlussvorlagen des Klimapaktes (Grundsatzbeschluss I, Finanzrahmen Klimaschutz und Klimaprüfung) weitgehend übernommen.

Die anderen Anmerkungen des Referates für Arbeit und Wirtschaft wurden aufgenommen.

Zu den Ausführungen des RAW wird wie folgt Stellung genommen

- Die Handlungsspielräume sind als Zielvorstellungen bewusst allgemein gehalten. Auf eine Darstellung der einzelnen Aktivitäten wurde daher verzichtet.
- Wie bereits in der Beschlussvorlage dargelegt, ist es im Sinne eines nachhaltigen Klimaschutzes erforderlich, neben dem bestehenden Klimapakt mit großen Unternehmen auch ein Bündnis für Klimaschutz für KMU ins Leben zu rufen. Andernfalls würde die Landeshauptstadt München diesen Bereich außen vor lassen und hätte keinen Einblick in die Möglichkeiten und Bedarfe der KMU im Bereich Klimaschutz.
- Die Zielvorgabe im Bereich der Mobilität ist mit dem Mobilitätsreferat abgestimmt. Sie ist zweifellos ambitioniert, aber ohne erhebliche Anstrengungen im Verkehrsbereich wird es nicht gelingen, eine klimafreundliche Mobilitätswende zu erreichen.
- Die bisherige Steuerungsstruktur reicht nicht mehr aus, um die großen Herausforderungen bei den Zielen zur Klimaneutralität zu erreichen. So es Schnittstellen gibt, werden diese über gezielte gemeinsame Treffen abgedeckt.
- Die R-WR sieht bereits jetzt eine Kosten-Nutzen-Rechnung vor, die die Auswirkungen auf die Umwelt darstellen soll. Diese Auswirkungen werden nun auf wissenschaftlicher fundierter Basis bepreist und künftig bei Investitionen ab 10 Mio. EUR dargestellt. Dadurch ergibt sich keine Verkomplizierung, sondern lediglich eine Komplettierung des

bestehenden städtische Regelwerks. Dieser Weg wurde bewusst gewählt, um gerade keine Verkomplizierung zu verursachen.

Wie in der Beschlussvorlage dargestellt, wird es zunächst Modellrechnungen geben, die dann evaluiert werden, bevor eine Anwendung auf die Beteiligungsgesellschaften in Betracht kommt.

- Die Definition der Klimaneutralität ist angesichts der derzeit noch laufenden fachlichen Diskussion zur Definition noch nicht möglich und daher bewusst nicht mitaufgenommen.

Da keine vollständige Einigung erzielt werden konnte, ist die vollständige Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft als Anlage 3 beigelegt.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1-25 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Umwelt und Gesundheit, Ziffer 7.1) Bezirksausschusssatzung durch Übermittlung von Abdrucken der Vorlage unterrichtet.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Baureferat, das Gesundheitsreferat, das IT-Referat, das Kommunalreferat, das Kreisverwaltungsreferat, das Kulturreferat, das Mobilitätsreferat, das Personal- und Organisationsreferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Bildung und Sport, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Sozialreferat, das Direktorium sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Ausführungen der Referentin zu den Leitsätzen in den Handlungsspielräumen beim kommunalen Klimaschutz werden neben den Zielen der klimaneutralen Stadtverwaltung 2030 und der Klimaneutralität Münchens 2035 als Grundzüge der Klimastrategie der Landeshauptstadt München beschlossen. Die Leitsätze finden Eingang in die Perspektive München und hier konkret in die Kernaussagen des Leitmotivs, der vier strategischen Leitlinien und der Fachleitlinie Ökologie.

3. Die Referate für Klima- und Umweltschutz, für Stadtplanung und Bauordnung und für Mobilität werden beauftragt, in gemeinsamer Federführung und in Abstimmung mit den städtischen Beteiligungsgesellschaften sowie weiteren Referaten den Quartiersansatz in dem beschriebenen Sinne weiterzuentwickeln und in ersten gemeinsam ausgewählten Quartieren zu erproben.
4. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, einen Lenkungskreis Klimaneutrales München 2035 unter dem Vorsitz der 2. Bürgermeisterin einzurichten. Der Lenkungskreis IHKM wird umbenannt in Lenkungskreis „Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030“.
5. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, nach einem fachlich anerkannten Standard (derzeit BSKO) die THG-Bilanz für das Gebiet der Landeshauptstadt München regelmäßig zu berechnen. Die nächste Bilanz bezieht sich auf das Bilanzjahr 2019 und wird voraussichtlich Ende 2021 im Stadtrat bekannt gegeben.
6. Der Corporate Carbon Footprint wird im erweiterten Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München (Stadtverwaltung und städtische Beteiligungsgesellschaften) unter Federführung des Referates für Klima- und Umweltschutzes im zweijährigen Rhythmus fortgeschrieben. Der nächste Corporate Carbon Footprint bezieht sich auf das Bilanzjahr 2020 und wird voraussichtlich im Jahr 2022 im Stadtrat bekannt gegeben.
7. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Stadtwerke München GmbH und der Münchner Stadtentwässerung (MSE) die Berechnungsmethoden für die Ermittlung der lokalen Emissionsfaktoren und die Beschreibung der Dekarbonisierungspfade bis 2035 für die genannten Leistungen festzulegen.
8. Das Referat für Klima- und Umweltschutz richtet für nachhaltige und klimafreundliche Beschaffung und klimafreundliches Bauen je einen Expert\*innenkreis (Kernverwaltung und kommunale Unternehmen) ein.
9. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, in Abstimmung mit der städtischen Datenschutzbeauftragten und dem IT-Referat sowie im Benehmen mit den betroffenen Referaten eine Softwarelösung zur Berechnung des beschriebenen Corporate Carbon Footprint („Klimarechner“) zu beschaffen, die allen bilanzierenden Einheiten zur Verfügung gestellt wird.

10. Die Satzung zur Umsetzung der Münchner Klimaziele auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (KlimaS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
11. Die Methodenkonventionen des Umweltbundesamtes in der jeweils geltenden Fassung werden als Grundlagen für die Berechnung von Klimafolgekosten festgesetzt.
12. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die Berechnung der Klimafolgekosten gemeinsam mit dem Baureferat und der Stadtkämmerei weiter zu konkretisieren, anhand von drei Projekten aus den Bereichen Bauen, Energie und Mobilität zu validieren und das Verfahren bei der Landeshauptstadt München verbindlich einzuführen.
13. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, einen Klimarat einzurichten und mit den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgestimmten Vorschlag für die Besetzung des Klimarates vorzulegen.
14. Die Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
15. Die Energiekommission der Landeshauptstadt München, eingerichtet mit Beschluss vom 17./18.01.1984, wird aufgelöst. Der entsprechende Beschluss wird aufgehoben.
16. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.



**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in  
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V – Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium, Rechtsabteilung (3-fach)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (GSR-RB-SB)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen GSR-RB-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).

## **Satzung zur Umsetzung der Münchner Klimaziele auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (KlimaS)**

**vom**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

### **§ 1 Klimaschutz und Klimaanpassung als Querschnittsaufgabe**

(1) Die Landeshauptstadt München hat für das Stadtgebiet München am 18.12.2019 den Klimanotstand ausgerufen und ihre Klimaziele an das Pariser Klimaschutzabkommen angepasst.

(2) Die Stadt und ihre kommunalen Unternehmen wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in eigener Verantwortung an der Umsetzung dieser angepassten Klimaziele mit.

(3) Klimaschutz und Klimaanpassung werden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen auf EU-, Bundes-, und Landesebene bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt und ihrer kommunalen Unternehmen berücksichtigt.

### **§ 2 Zweck der Satzung**

Mit dieser Satzung werden in Fortsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.2019 die Ziele der Stadt zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels festgelegt. Weiterhin wird ein verbindlicher ortsrechtliche Rahmen für die Umsetzung der Klimaziele seitens der Stadt gesetzt.

### **§ 3 Anwendungsbereich**

(1) Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften haben Vorrang vor dieser Satzung.

(2) Soweit die Belange des Klimaschutzes aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange seitens der Stadt zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieser Satzung unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Systematik ergänzende Anwendung.

### **§ 4 Ziele**

Die Landeshauptstadt München schafft in ihrem Wirkungskreis die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zur Erfüllung der folgenden Ziele:

1. Klimaneutralität der Stadt und ihrer kommunalen Unternehmen bis zum Jahr 2030;
2. Klimaneutralität innerhalb des gesamten Gebiets der Landeshauptstadt München bis 2035 und
3. eine an die Folgen des Klimawandels angepasste Landeshauptstadt München.

## **§ 5 Begriffsbestimmungen**

(1) Landeshauptstadt München: die kreisfreie Stadt München als Gebietskörperschaft.

(2) Stadt: Die Landeshauptstadt München als Organisationseinheit einschließlich der Verwaltung, insbesondere alle Referate und Dienststellen, einschließlich Eigen- und Regiebetriebe.

(3) Kommunale Unternehmen: Gemeindliche Unternehmen der Landeshauptstadt München im Sinne des Art. 86 Nrn. 2 und 3 GO, wenn die Landeshauptstadt München an ihnen (a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt, (b) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder (c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.

(3) Wirkungskreis der Stadt: Die Stadt und alle kommunalen Unternehmen.

(4) Berechnungsstandard: Anerkannter fachlicher Standard zur Berechnung von Treibhausgasemissionen.

(5) Treibhausgasemissionen: Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>). Der relative Beitrag dieser Emissionen zum Treibhauseffekt kann in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten angegeben werden (CO<sub>2</sub>-Äquivalente).

(6) Klimafolgekosten: Kosten, die durch die Veränderung des Klimas aufgrund der jeweiligen Entscheidung oder Maßnahme entstehen, und nach dem Standard des Umweltbundesamtes zur Berechnung von Umweltfolgekosten und nach den entsprechenden städtischen Richtlinien berechnet werden.

## **§ 6 Vorbildfunktion und Handlungsspielräume der Stadt**

(1) Die Stadt nimmt bei der Verfolgung der in § 4 genannten Ziele ihre Vorbildfunktion und ihre Handlungsmöglichkeiten wahr.

(2) Die Stadt fördert im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten insbesondere

1. die Umsetzung hoher energetischer Gebäudestandards in Verbindung mit erneuerbaren Energien auf der Versorgungsseite (Wärme und Kälte);
2. den Ausbau von Solarenergie;
3. klimafreundliche Mobilität, die überwiegend im Umweltverbund organisiert ist;
4. Klimaanpassung durch Grüne Infrastruktur;
5. Resilienz durch Starkregenvorsorge und Schwammstadtprinzipien;
6. zirkuläre Wirtschaftskreisläufe und

## 7. nachhaltige Lebensstile.

### **§ 7 Klimastrategie und Instrumente für den Klimaschutz**

#### (1) Das Referat für Klima- und Umweltschutz

1. setzt auf Basis wissenschaftlich fundierter Gutachten inhaltliche Schwerpunkte im Klimaschutz und bei der Klimaanpassung (Klimastrategie),
2. entwickelt im Rahmen der Klimastrategie Maßnahmenpläne zur Erreichung der in § 4 genannten Ziele,
3. legt die erforderlichen Zwischenziele, die bis zur Erreichung der § 4 genannten Ziele schrittweise erreicht werden sollen, fest, und
4. schreibt diese Klimastrategie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Treibhausgasmonitorings (§ 9) regelmäßig fort.

#### (2) Bei der Aufstellung und der Fortschreibung der Klimastrategie werden auch weitere ökologische, wirtschaftliche und soziale Belange berücksichtigt.

#### (3) Die Landeshauptstadt München trägt dafür Sorge, dass innerhalb des Wirkungskreises der Stadt:

1. neue Regelungen zur Unterstützung der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze (§§ 4 und 6) erlassen werden,
2. bestehende Regelungen überprüft und gegebenenfalls geändert oder aufgehoben werden, soweit sie den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen (§§ 4 und 6) entgegenstehen,
3. die in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze (§§ 4 und 6) bei allen Planungs-, Ermessens- und sonstigen Entscheidungen umfassend und frühzeitig berücksichtigt werden,
4. bei allen wesentlichen Investitionsentscheidungen und bei der Beschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern die in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze (§§ 4 und 6), die Klimafolgen berücksichtigt werden und - soweit möglich - die Klimafolgekosten berechnet werden,
5. bei der Bestimmung des Zwecks von finanziellen Zuwendungen eine Abwägung mit den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen (§§ 4 und 6) und den Klimafolgen und - soweit möglich - den anzusetzenden Klimafolgekosten, erfolgt und
6. die Beschlüsse der entsprechenden Gremien auf ihre Klimawirksamkeit vorab geprüft und das Ergebnis der Prüfung und etwaiger Alternativen dem jeweiligen Beschlussvorschlag beigelegt wird.

### **§ 8 Finanzierung**

(1) Die Landeshauptstadt München stellt in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel gesonderte zusätzliche Haushaltsmittel zur Förderung der Maßnahmen, die der Erreichung der in § 4 genannten Ziele dienen zur Verfügung.

(2) Die Koordinierung und inhaltliche Steuerung der in Abs. 1 genannten Haushaltsmittel übernimmt das Referat für Klima- und Umweltschutz.

## **§ 9 Treibhausgasmonitoring**

(1) Das Referat für Klima- und Umweltschutz stellt der Stadt und ihren kommunalen Unternehmen die geeigneten Instrumente zur Verfügung, so dass diese regelmäßig nach einem definierten Berechnungsstandard ihren jeweiligen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck berechnen können und der gesamte CO<sub>2</sub>-Fußabdruck im Wirkungskreis der Stadt regelmäßig berechnet werden kann.

(2) Das Referat für Klima- und Umweltschutz berechnet regelmäßig auf Basis eines Berechnungsstandards die Summe der insgesamt innerhalb des Gebiets der Landeshauptstadt München entstandenen Treibhausgasemissionen.

(3) Das Referat für Klima- und Umweltschutz erstellt regelmäßig einen Bericht über

1. die seitens der Stadt und ihrer kommunalen Unternehmen emittierten Treibhausgasemissionen aufgrund der jeweiligen Einzelberechnung nach Abs. 1;
2. die insgesamt innerhalb des Gebiets der Landeshauptstadt München emittierten Treibhausgasemissionen nach Abs. 2 und
3. die Erreichung der festgelegten Zwischenziele und den Stand der Umsetzung der in § 4 genannten Ziele.

## **§ 10 Bildung und Fortbildung im Bereich Klimaschutz**

(1) Die Erziehungs- und Bildungsträger der Landeshauptstadt München sollen über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel aufklären und das Bewusstsein des Einzelnen für die Mitwirkung und Verantwortung fördern.

(2) Das Referat für Klima- und Umweltschutz führt regelmäßig Schulungen der Beschäftigten der Stadt und der kommunalen Unternehmen bezüglich geeigneter Maßnahmen zur Erreichung der in § 4 genannten Ziele durch.

## **§ 11 Klimarat**

(1) Die Landeshauptstadt München richtet einen Klimarat ein. Der Klimarat nimmt Stellung zu Grundsatzentscheidungen der Stadt im Klimaschutz und ist kritisch-konstruktiver Begleiter und Berater der Stadt bei der Fortschreibung der Klimastrategie.

(2) Die Rechte und Pflichten des Klimarats ergeben sich aus einer gesonderten Satzung.

## **§ 12 Klimaschutzvereinbarungen mit privaten Unternehmen**

Die Stadt wirkt auf den Abschluss von freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen und auf die freiwillige Bildung von Klimaschutzbündnissen mit Unternehmen hin. Ziel dieser Klimaschutzvereinbarungen und Klimaschutzbündnisse ist es, die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch der Unternehmen zu reduzieren.

## **§ 13 Klimaschutzpreis**

Die Landeshauptstadt München verleiht jährlich einen Preis an natürliche oder juristische Personen für besondere Leistungen, die der Erreichung der in § 4 genannten Ziele dienen.

#### **§ 14 Ausschluss der Klagbarkeit**

Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieser Satzung nicht begründet.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS)**

**vom**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

#### **§ 1 Aufgaben des Klimarates**

(1) Der Klimarat der Landeshauptstadt München (Stadt) nimmt Stellung zu Grundsatzentscheidungen der Stadt im Klimaschutz und ist kritisch-konstruktiver Begleiter und Berater des ehrenamtlichen Stadtrats und der Verwaltung der Landeshauptstadt München bei der Fortschreibung der städtischen Klimastrategie.

(2) Der Klimarat unterstützt ferner die Kommunikation zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Politik und Verwaltung bezüglich des städtischen Klimaschutzes und ermöglicht eine öffentliche und fachliche Diskussion über Ziele und Kriterien städtischer Klimaschutzpolitik innerhalb der Zivilgesellschaft.

#### **§ 2 Rechte des Klimarates**

(1) Der Klimarat ist bei allen seinen Aufgabenkreis (§ 1 Abs. 1) berührenden Fragestellungen durch die Verwaltung der Stadt so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur sachgerechten Befassung hat. Der Klimarat kann hierzu jeweils eine Empfehlung abgeben.

(2) Der Klimarat ist bei den folgenden Themen zwingend mit einer Frist von vier (4) Wochen vor entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates zu beteiligen:

1. Grundsatzentscheidungen im Bereich des städtischen Klimaschutzes oder der städtischen Maßnahmen zur Klimaanpassung;
2. Fortschreibung und Umsetzung der Klimastrategie (vgl. § 7 Abs. 1 der Klimaschutzsatzung der Landeshauptstadt München) und
3. Bericht zu den seitens der Stadt und ihrer kommunalen Unternehmen (vgl. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der Klimaschutzsatzung der Landeshauptstadt München) und der insgesamt innerhalb des Gebiets der Landeshauptstadt München emittierten Treibhausgasen sowie zu der Einhaltung der in der Klimastrategie festgelegten Zwischenziele (vgl. § 9 Abs. 3 der Klimaschutzsatzung der Landeshauptstadt München).

(3) In den vorgenannten Fällen des Abs. 2 gibt der Klimarat stets eine Stellungnahme ab. Diese ist einer Beschlussvorlage oder einem Bericht für den entsprechenden Fachausschuss und/oder die Vollversammlung beizufügen.

### **§ 3 Zusammensetzung des Klimarates**

(1) Der Klimarat besteht aus geborenen und berufenen Mitgliedern aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

(2) Geborene Mitglieder des Klimarates sind kraft Amtes

1. Der/die Oberbürgermeister\*in, bei Verhinderung seine/ihre Vertretung und
2. Die Leitung des Referates für Klima- und Umweltschutz, bei Verhinderung deren Vertretung.

(3) Die berufenen Mitglieder des Klimarates werden auf drei Jahre berufen. Für jedes berufene Mitglied wird eine Vertretung benannt.

(4) Die Anzahl der berufenen Mitglieder und der jeweiligen Vertretung setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus dem Stadtrat, mit insgesamt fünf (5) Personen, entsprechend dem Stärkeverhältnis der in dem Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen und
2. aus der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft mit insgesamt sechs (6) Personen.

(5) Die Vollversammlung entscheidet über die Berufung der berufenen Mitglieder des Klimarates aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft auf Vorschlag des Referates für Klima- und Umweltschutz, hinsichtlich der Vertreter\*innen aus dem Stadtrat auf Vorschlag der in dem Stadtrat vertretenen und vorschlagsberechtigten Fraktionen und Wählergruppen.

(6) Die Mitarbeiter\*innen des Büros des/der Oberbürgermeisters/in und der Büros der übrigen Bürgermeister\*innen haben das Recht, an jeder Sitzung des Klimarates teilzunehmen. Ein Rede-, Antrags- oder Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

### **§ 4 Vorsitz**

(1) Der Klimarat wird von einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden geleitet und nach außen vertreten.

(2) Den Vorsitz führt der/die Oberbürgermeister\*in, bei Verhinderung deren Vertretung.

### **§ 5 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung des Klimarats obliegt der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist Teil der Verwaltung der Stadt und organisatorisch dem Referat für Klima- und Umweltschutz zugeordnet. Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Klimarates.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Klimarat, insbesondere den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei der Erfüllung der Aufgaben und ist insbesondere für die Organisation der Sitzungen, den Versand der Einladungen, die Niederschrift der Sitzungen und deren Versendung sowie die Weiterleitung der Empfehlungen und Stellungnahmen des Klimarates verantwortlich.



## **§ 6 Beschlussfassung des Klimarates**

- (1) Der Klimarat tagt mindestens viermal pro Kalenderjahr. In den Sitzungsferien des Stadtrates wird keine Sitzung einberufen.
- (2) Die Einladung zu der jeweiligen Sitzung seitens der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen beigefügt werden, geht den Mitgliedern des Klimarates spätestens vier (4) Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin zu.
- (3) Jedes Mitglied des Klimarates ist berechtigt, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle mindestens eine (1) Woche vor dem Sitzungstermin die Aufnahme von Tagesordnungspunkten unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden.
- (4) Der Klimarat kann auch während einer Sitzung im Falle der Dringlichkeit durch einfache Mehrheit beschließen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Dringlichkeit ist vor der Beschlussfassung zur Aufnahme besonders zu begründen.
- (5) Der Klimarat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Klimarates rechtzeitig geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Klimarates anwesend ist. Wird der Klimarat zum zweiten Mal deshalb zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er bei der Einberufung nicht beschlussfähig war, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (6) Der Klimarat beschließt in Sitzungen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen. Hierüber ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (6a) Bis zum Ende der vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dürfen Beschlüsse des Klimarates mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden. Dazu bedarf es eines vorherigen einstimmigen Beschlusses der Mitglieder des Klimarates in einer Präsenz-Vollversammlung. Im Rahmen dieses Beschlusses findet auch eine Beratung und Beschlussfassung darüber statt, inwieweit Video- oder Telefonkonferenzen öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen sollen.
- (6b) Ein Anspruch der Mitglieder des Klimarates auf Bereitstellung einer entsprechenden technischen Einrichtung zur Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sowie Einweisung in diese besteht nicht. Bei Video- und Telefonkonferenzen, die öffentlich erfolgen, kann die Öffentlichkeit dadurch hergestellt werden, dass die Teilnahme auf elektronischem oder sonstigem Weg ermöglicht wird. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Klimarates geltenden Regelungen unberührt.
- (7) Die Beschlüsse des Klimarates werden mit den Begründungen, einschließlich abweichender Positionen, den zuständigen Referent\*innen zur weiteren Veranlassung zugeleitet. Diese entscheiden in eigener Verantwortung über den weiteren Umgang mit den Beschlüssen. In jedem Fall unterrichten sie den entsprechenden Ausschuss und/oder die Vollversammlung über die Empfehlungen des Klimarates. Die Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 sind dem entsprechenden Fachausschuss und der Vollversammlung stets zusammen mit dem entsprechenden Bericht oder der entsprechenden Beschlussvorlage vorzulegen.
- (8) Sachverständige oder sonstige Dritte können auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder durch Beschluss des Klimarates zur jeweils nächsten Sitzung als Gäste eingeladen werden. Die Mitarbeiter\*innen des Büros des/der Oberbürgermeisters/in und der Büros der übrigen Bürgermeister\*innen werden zu jeder Sitzung des Klimarates eingeladen.

(9) Die Sitzungen des Klimarates sind öffentlich. Sie sind nichtöffentlich, soweit es die Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

## **§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Tätigkeit im Klimarat erfolgt ehrenamtlich.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Klimarates erhält mit Ausnahme der geborenen Mitglieder jedes Mitglied pauschal pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 80,00 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens 8 Sitzungen pro Jahr und Mitglied gewährt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Telefon: 233-21290  
Telefax: 233-98921290

**Referat für Arbeit  
und Wirtschaft**  
Wirtschaftsförderung  
Grundlagen der Wirtschafts-  
politik

### **Mitzeichnung der Beschlussvorlage**

*Grundsatzbeschluss I  
Umsetzung Klimaziele München  
Erlass einer Klimasatzung  
Erlass einer Klimaratssatzung*

*Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V  
Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.07.2021  
Öffentliche Sitzung*

#### **I. An das Referat für Klima- und Umweltschutz, per mail an: [beschlusswesen.rku@muenchen.de](mailto:beschlusswesen.rku@muenchen.de)**

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft zeichnet o.g. Beschlussvorlage in Abstimmung mit den SWM vorbehaltlich folgender Änderungen mit:

#### **Kapitel 2 Handlungsspielräume und Leitsätze für die künftige Klimastrategie Absatz 2.1 Wärme, Kälte, Strom - Heizen und Kühlen ohne fossile Energien, S.7:**

In einer wachsenden und dicht besiedelten Stadt wie München muss darüber hinaus auch der weitere Ausbau der Fernwärmenetzinfrastruktur auf seine Klimaschutzpotenziale und seine wirtschaftliche Tragfähigkeit geprüft werden. Neben den Fernwärmeprimärnetzen können zudem relativ unabhängige Sekundärnetze mit niedrigerer Vorlauftemperatur und Zudem können weitere technische Maßnahmen im Fernwärmeverbundsystem (z. B. Umstellung von Dampf auf Heißwasser, Senkung der Vor- und Rücklauftemperaturen, Einbindung von Geothermiequellen im Umland durch neue Transportleitungen) erheblich zum Klimaschutz beitragen.

Begründung: Eine technische Differenzierung engt die Handlungsoptionen der Lösungsräume in den Fernwärmnetzen ein. Um eine möglichst viel Handlungsraum für optimale Lösungen zu bewahren ist eine Unterscheidung in Primär- und Sekundärnetze in einem Grundsatzbeschluss nicht zielführend und zu streichen. Die SWM werden die Netzstrukturen und Netztopologien stets wie bisher optimal für die zukünftigen Anforderungen auslegen. Hier nur den Begriff Fernwärme verwenden und keine Unterscheidung treffen.

#### **Kapitel 2 Handlungsspielräume und Leitsätze für die künftige Klimastrategie Absatz 2.1 Wärme, Kälte, Strom - „Abfallprodukt“ Abwärmepotenzial identifizieren und nutzen, S. 8**

Hierfür kommen ebenso die o. g. Sekundärnetze, Nahwärmenetze oder kombinierten Wärme-Kälte-Systeme zum Tragen.

Begründung: Das Fernwärme muss als eine systemische Einheit betrachtet werden. Unabgestimmte Einspeisungen jeglicher Abwärme gefährdet den erforderlichen Erfolg der wirtschaftlichen Einbindung der Geothermie, was vorrangiges Ziel sein muss. Eine Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärnetze sind in einem Grundsatzbeschluss einschränkend für mögliche Handlungsräume.

## Kapitel 2 Handlungsspielräume und Leitsätze für die künftige Klimastrategie

### Absatz 2.4 Wirtschaft, S.11:

Bitte ändern:

*München als Wirtschafts- und Lebensraum prosperiert nachhaltig. Die Landeshauptstadt München setzt sich für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes in sozialer und ökologischer Verantwortung ein und unterstützt Münchner Betriebe und Unternehmen bei der Umsetzung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und zirkulären Ökonomie. Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz sind Eckpfeiler der wirtschaftlichen Entwicklung und machen München zu einem attraktiven Standort für ökologisch und sozial innovatives Unternehmertum.*

*Um diesen Wandel umzusetzen, bedarf es einer Zusammenarbeit aller Akteur\*innen. Die Unternehmen müssen das Kriterium der Zirkularität beim Entwurf der Produkte im Hinterkopf behalten und Komponenten bauen, mit denen Energie- und Materialkreisläufe in den Produktionsabläufen geschlossen werden. Dem Einzelnen fällt bei der Entwicklung der Nachfrage und der Bewerbung dieser Produkte eine Schlüsselrolle zu. Die öffentliche Hand kann ihren Teil beitragen, indem sie die notwendige Infrastruktur bereitstellt und Innovationen fördert. In der Landeshauptstadt München bildet das 2021 neu eröffnete Innovations- und Gründungszentrum Munich Urban Colab, an dem die Stadt München als Gesellschafterin der Munich Urban Colab GmbH beteiligt ist, den Dreh- und Angelpunkt für Innovationen, u.a. auch im Bereich des Klima- und Umweltschutzes. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft koordiniert die dort laufenden Innovationsprojekte, die eine Relevanz für nachhaltige und klimaneutrale Lösungen im städtischen Kontext haben bzw. ist in diese Innovationsprojekte mit Firmen, Start-Ups und der Wissenschaft eng eingebunden.*

*Große Unternehmen in München sind seit 2016 bereits gut über den sog. Klimapakt Münchner Wirtschaft eingebunden. Über das städtische Umweltmanagement ÖKOPROFIT, das in gemeinsamer Trägerschaft des Referats für Klima- und Umweltschutz sowie des Referats für Arbeit und Wirtschaft seit mehr als zwei Jahrzehnten sehr erfolgreich angeboten wird, wurden bereits mehr als 400, insbesondere kleinere und mittlere Betriebe (KMU) für den Umwelt- und Klimaschutz in München begeistert. Auch bei ÖKOPROFIT wurde das Thema Klimaneutralität seit einigen Jahren stark ausgebaut, so dass weitere interessierte kleine und mittlere Unternehmen bei der Planung und Umsetzung freiwilliger Klimaschutzanstrengungen unterstützt werden können und mit entsprechenden Informations-, Beratungs- und Förderprogrammen begleitet werden können. ÖKOPROFIT wird seit 2021 mit den Innovationsmöglichkeiten des Munich Urban Colabs verknüpft.*

Anmerkung zu Bündnis KMU:

Die Bildung eines neu zu etablierenden Klimabündnisses als weiteres Netzwerk für kleine und mittlere Unternehmen lehnt das Referat für Arbeit und Wirtschaft ab. Wie im Kontext des Fachgutachtens zur Klimaneutralität 2035 bereits zurückgemeldet, sollte ein solches Bündnis als kommunikative Klammer über alle städtischen Klimaschutz-Angebote für Unternehmen und Betriebe gesehen werden. Bei der konkreten Ausgestaltung eines solchen Bündnisses sehen wir noch verschiedene Fragestellungen, die es im weiteren Verlauf des Fachgutachter-

Prozesses (Workshop) zu klären gilt (Leistung und Gegenleistung, Zielerreichungskontrolle/ Zwischenziele/Transparenz,...). Daher bitten wir darum, den entsprechenden Absatz wie beschrieben zu ändern.

Folgenden Absatz bitte streichen oder verschieben (passt inhaltlich nicht zu „Wirtschaft“):

*Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) als integraler Bestandteil einer jeden Berufsausbildung kann dazu beitragen, die Ansätze für ein nachhaltiges und damit klimafreundliches Wirtschaften zu verankern und in die gelebte Praxis zu bringen.*

**Kapitel 2 Handlungsspielräume und Leitsätze für die künftige Klimastrategie**  
**Absatz 2.2 Mobilität – Klimafreundliche Mobilität ist wohnortnah, öffentlich und vernetzt, S. 9**

Klimafreundliche Antriebe haben in München Vorrang. Bis 2025 werden mindestens 80 Prozent aller Wege innerhalb des Münchner Stadtgebiets mittels abgasfreier Kraftfahrzeuge, öffentlichem Nahverkehr sowie Fuß- und Radverkehr zurückgelegt.

Ursprünglich galt dieses Ziel bis 2032! Hier muss geprüft werden wie die LHM dieses Ziel in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken erreichen möchte, da sonst ein unrealistisches Zielszenario zu befürchten ist. Es wird dringend empfohlen, die Kosten für die Zielerreichung, die sich in Milliardenhöhe bewegen, den Bürger\*innen mitzuteilen, ferner darzustellen, dass diese nur über Fahrgelderhöhungen oder Steuermittel refinanziert werden können.

**Kapitel 3.2 Gemeinsamer Vorschlag**

Zeile 7 des Absatzes wie folgt korrigieren-und ergänzen:

... und dem Referat für Arbeit und Wirtschaft (**ÖKOPROFIT**, klimaneutrale Wirtschaft, Gewerbehöfe, **Gewerbegebietsmanagement**)

**Kapitel 5 – Steuerung**

Aus Sicht des RAW hat sich die bestehende IHKM-Steuerungsstruktur bewährt (Projektgruppe und Lenkungskreis) und sollte beibehalten werden. Eine getrennte Behandlung der Ziele zur Klimaneutralität (Stadtverwaltung bis 2030 bzw. Gesamtstadt bis 2035) halten wir nicht für sinnvoll, da beide inhaltlich sowie organisatorisch zusammenhängen.

Das RAW bittet in jedem Fall um dauerhafte Aufnahme in alle geplanten Gremien zu den Klimaneutralitätszielen.

**Kapitel 6.2 Corporate Carbon Footprint für die Münchner Stadtverwaltung:**

Eine verpflichtende **Abstimmung bei der Wahl des verwendeten Standards** sollte erfolgen.

Das Greenhouse Gas Protocol (GHG) ist zwar Grundlage der DIN 14064, weicht aber in einigen Punkten voneinander ab.

### **Kapitel 7 – Anmerkung zu S. 26 Klimaprüfung:**

Der Vorschlag des RKU, bei Investitionen über 10 Mill. € die Klimawirkung zu prüfen wird abgelehnt. Diese Klimaprüfung ist eine Verkomplizierung des Beschlusswesens. Vor einer solchen Einführung müssen erst die fachlichen Möglichkeiten und Auswirkungen, insbesondere für die Beteiligungsgesellschaften geprüft werden.

### **Antrag der Referentin**

S 34 ff: Antragspunkt 4 noch im obigen Sinne ändern

### **Anlage 1 – Satzung zur Umsetzung der Münchner Klimaziele**

- §5 Begriffsbestimmungen:  
Begriff der „Klimaneutralität“ ebenfalls definieren
- §11 Klimaschutzvereinbarungen: streichen

### **Anlage 2 – Satzung Klimarat**

- §3, (1) bitte analog (4) ergänzen:  
*Der Klimarat besteht aus geborenen und berufenen Mitgliedern aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, **Wirtschaft** und Zivilgesellschaft.*

Clemens Baumgärtner